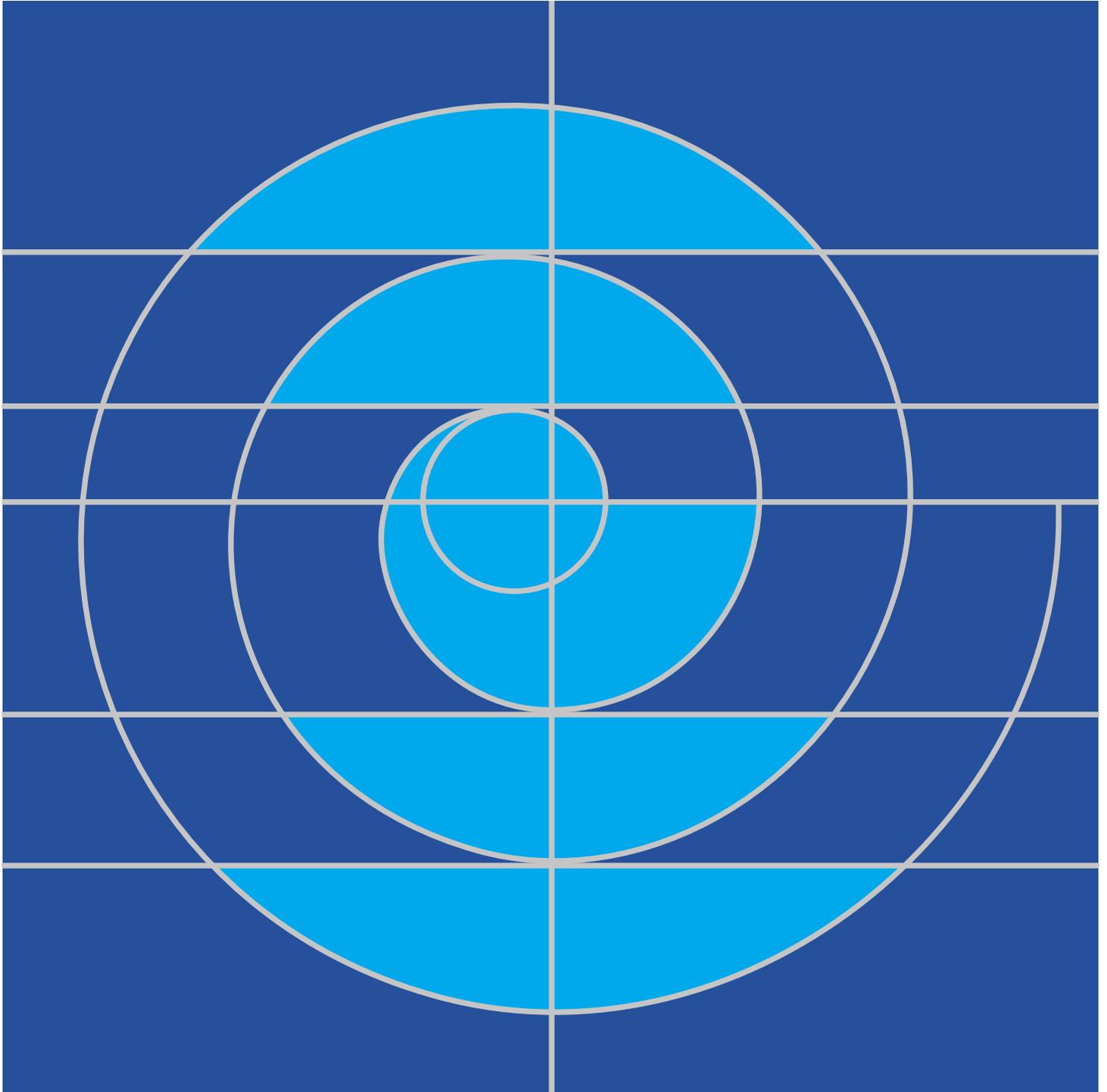


EILDienst

10/2005

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



Aus dem Inhalt:

- Bundestagswahl: Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen
- Bedeutung des Äquivalenzprinzips in den Kreisfinanzen
- Entwicklung der Kreisumlagehebesätze in NRW

EILDienst 10/2005

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

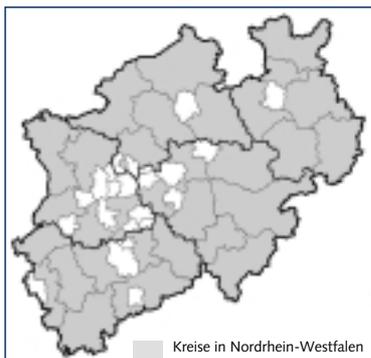
Herausgeber:
Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Dr. Martin Klein
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Klaus Schulenburg

Redaktionsassistentz:
Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf
ISSN 1860-3319



Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 20. September 2005 in Düsseldorf 359

Medien-Spektrum:
Aktuelle Pressemitteilungen

Kreise warnen: Hartz-IV-Software der BA löst keine Probleme,
„A2LL“ ist das Problem 360

Hartz IV: Kreise wollen eigene Verantwortung, aber keine faulen
Kompromisse mit der BA 360

Sparkassen müssen eigenständig bleiben, keine Fusionen
mit der WestLB! 360

Themen

Gewählte NRW-Abgeordnete nach der Bundestagswahl 2005 361

Die bezahlte Kreisleistung – Zum Äquivalenzprinzip in der
Finanzierung der Kreise 363

Die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze in NRW 368

Das Porträt

Stephan Pusch, Landrat des Kreises Heinsberg 370

Im Fokus

Die Gemeinde-Prüfungs-Anstalt NRW 371

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben
„Insiderwissen statt Rasenmäherprinzip“ –
www.verwaltungsinnovation-nrw.de vorgestellt 373

Schule

Der „Kreisel“ dreht sich – neues digitales Unterrichtswerk
im Kreis Viersen 373

Soziales

Arbeitsbericht 2004, Beratungsstellen für Eltern, Jugendliche und
Kinder im Kreis Wesel 374

Kreis Düren: Zuschlag für Einrichtung einer Länder-
koordinierungsstelle für den Girls' Day in NRW 374

EILDienst 10/2005

Jugend

Erziehungsprobleme: Viel Arbeit für Psychologische Beratungsstelle des Oberbergischen Kreises

375

Gesundheit

Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2004

375

Netzwerk Patientenberatung NRW

376

Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit NRW

376

Verkehr

Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd unter neuer Flagge: Wechsel von den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe zu den Stadtwerken Bonn

377

Bauwesen

Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster

377

Wirtschaft

Die Bundesländer im Standortwettbewerb 2005

377

Persönliches

Hochsauerlands Landrat Leikop verabschiedet

378

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

380

Hinweise auf Veröffentlichungen 380



Vorstand des LKT NRW am 20. September 2005 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 20. September 2005 in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf zusammen.

Der Vorstand befasste sich mit den finanziellen Be- und Entlastungswirkungen des SGB II für die NRW-Kommunen. Er forderte den Landtag und die Landesregierung auf, erst nach Durchführung des Revisionsverfahren auf Bundesebene eine landesrechtliche Nachfolgeregelung zum derzeitigen Ausführungsgesetz zum SGB II bzw. § 33 GfG für das Jahr 2006 zu treffen. Die voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 2006 auf der Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse zu erlassende landesrechtliche Regelung sollte mit Rückwirkung zum 01.01.2006 versehen werden und Abschlagszahlungen enthalten. Zugleich bekräftigte der Vorstand die bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Ausführungsgesetz zum SGB II durch den LKT NRW im November 2004 vorgetragene Forderung, dass Gesamtminussalden in Folge des SGB II zu Lasten einzelner Kreise oder kreisfreier Städte zu verhindern sind. Diese Maxime sei dem Verteilungsmechanismus hinsichtlich der eingesparten Wohngeldmittel des Landes zugrunde zu legen. Darüber hinaus wiederholte der Vorstand seine Forderung, dass die Wohngeldentlastung des Landes dauerhaft und wegen ihres konsumtiven Charakters allein den Verwaltungshaushalten der Kreise zugeordnet werden müsse, was die vom Land geregelte Investivbildung im laufenden Jahr 2005 jedoch ausschließe. Entscheidend sei, dass sich die maßgeblichen

Belastungen des SGB II auch in den Verwaltungshaushalten der Kreise finden. Allein die Aufgabe der bisherigen investiven Bindung der Zuweisungen aus der Wohngeldentlastung des Landes entspreche dem tatsächlichen Verwendungszweck dieser Mittel und vermeide die im laufenden Haushaltsjahr häufig aufgetretenen Veranschlagungsprobleme.

Eine Diskussion über den aktuellen Vorschlag einer neuen EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße schloss sich an. Allgemein wurde der Vorschlag als gute Grundlage für die Neuregelung des europäischen ÖPNV-Rechtsrahmens eingeschätzt. Begrüßt wurde insbesondere, dass der Verordnungsvorschlag die Wahlfreiheit der Kommunen zwischen Ausschreibung und wettbewerbsorientierter Direktvergabe grundsätzlich anerkennt und überdies wichtige Klarstellungen und Vereinfachungen gegenüber den bisherigen Vorschlägen enthält. Unbeschadet hiervon forderten die Vorstandsmitglieder allerdings auch, dass der Verordnungsvorschlag in Teilen überarbeitet wird. Änderungsbedarf sahen sie insbesondere insofern, als der Verordnung gegenüber dem allgemeinen europäischen Vergaberecht ein Anwendungsvorrang zuerkannt werden sollte, um die nötige Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ferner sollte klargestellt werden, dass es bei der Vergabe an einen so genannten

internen Betreiber im verkehrlichen Verflechtungsgebiet in Nachbarkommunen beziehungsweise in Verbundräumen keiner Ausschreibung bedarf. Zudem sprach sich der Vorstand gegen die teilweise Verschärfung der vom EuGH eingeführten Kriterien zur Ermittlung der Zulässigkeit von Ausgleichsleistungen aus.

Ferner erörterten die Vorstandsmitglieder die Umsatzsteuerproblematik im Rahmen der Tierkörperbeseitigung. Im Mittelpunkt stand ein Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.07.2005, der im Ergebnis in einigen Kreisen zu finanziellen Belastungen führt. Insbesondere für das Jahr 2004 entstehen den Kreisen einige Kosten infolge der Umsatzsteuerverpflichtung der Tierhalter. Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen fordert deshalb die Landesregierung und den Landtag auf, eine landesweit einheitliche Abwicklung der Erhebung des Eigenanteils der Tierhalter bei der Entsorgung von Falltieren über die Tierseuchenkasse zu realisieren.

Diskutiert wurden ebenfalls mögliche vertikale Fusionen im Sparkassenbereich (vgl. hierzu die Pressemitteilung auf Seite 360 in diesem EILDienst).

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2005 00.10.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kreise warnen: Hartz-IV-Software der BA löst keine Probleme, „A2LL“ ist das Problem

Presseerklärung vom 09.09.2005

„Es erinnert schon ein wenig an die Pannen bei der Lkw-Maut. Die Software, die T-Systems der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Verfügung gestellt hat, ist – vorsichtig ausgedrückt – alles andere als ausgereift.“ Der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Landrat Thomas Kubendorff, ist froh, dass er selbst mit „A2LL“ nichts zu tun hat. Denn Steinfurt gehört zu den acht so genannten Options-Kreisen in NRW, die „ihre“ Langzeitarbeitslosen in Eigenregie betreuen und vermitteln dürfen. Und damit ist dann auch ihre Software kommunal organisiert.

„Die Mehrheit der Kreise jedoch, die in Arbeitsgemeinschaften (den „Argen“) zusammen mit den örtlichen Arbeitsagenturen für Hartz IV zuständig sind, leidet unter den Kinderkrankheiten dieses unangereiften Programms.“

Größter Schwachpunkt: Vor allem aus technischen Gründen ist der Zugriff für die Kommunen nur über verschlüsselte Internet-Verbindungen möglich. Vor Ort, also in der jeweiligen Kreisverwaltung, liegen keine Daten vor. Die Folge sind minutenlange Wartezeiten, Computerabstürze mitten in der Berechnung des Arbeitslosengeldes II (Alg II) – und daraus resultierend: Doppel- und Fehlbuchungen. Bestimmte, für die alltägliche Arbeit wichtige Suchfunktionen sind noch nicht integriert, Auswertungswerkzeuge fehlen, manuelle Eingaben sind den Kreis-Mitarbeitern nicht erlaubt. 65

Prozent aller Schwierigkeiten bei der Erfassung der Alg-II-Anträge sind technischer Natur, hat die BA herausgefunden. In Einzelfällen ist es dadurch auch schon zu unterschiedlichen Auszahlungsbeträgen bei identischen Vorgaben gekommen.

Eine Generalüberholung von „A2LL“ steht zwar an, zum Einsatz allerdings kommt sie frühestens Anfang 2006. Kubendorff: „Das sind unzumutbare Zustände. Die wenigen Argen, die mit einer anderen Software arbeiten, und selbstverständlich auch die Optionskreise können froh sein, sich auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren zu dürfen – nämlich Langzeitarbeitslose zu vermitteln. Es muss doch möglich sein, den A2LL-Gebeutelten die für sie wichtigen Datensätze zur Verfügung zu stellen, damit sie mit ihren eigenen Programmen vernünftig weiter arbeiten können.“

Hartz IV: Kreise wollen eigene Verantwortung, aber keine faulen Kompromisse mit der BA

Presseerklärung vom 13.09.2005

„Die Kreise in Nordrhein-Westfalen sind sich ihrer Verantwortung den Langzeitarbeitslosen gegenüber bewusst. Sie wollen sie selbstständig betreuen und vermitteln. Doch auch wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) immer und immer wieder das Gegenteil behauptet – den Kommunen sind weiterhin die Hände gebunden“, erklärte heute der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Thomas Kubendorff. Der Landrat des Kreises Steinfurt reagierte damit auf Vorwürfe von Christiane Schönefeld, der Chefin der BA-Regionaldirektion NRW. Sie hatte in einem Zeitungsinterview durchblicken lassen, die Kommunen hätten möglicherweise Angst vor dieser Aufgabe. Nur so sei

zu erklären, dass sie von ihren Möglichkeiten äußerst zögerlich Gebrauch machten. Kubendorff: „Davon kann überhaupt keine Rede sein. Wir waren es ja schließlich, die den Anstoß dazu gegeben haben, dass in den so genannten ‚Argen‘ nicht mehr die BA, sondern die Kreise die Führung übernehmen sollen – weil eben eine zentralistisch geführte Bundesbehörde auf kommunaler Ebene einfach nicht effektiv agieren kann.“ Zur Erinnerung: Acht der insgesamt 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen erhielten die alleinige gesetzliche Zuständigkeit für „ihre“ Langzeitarbeitslosen; dies sind die so genannten Options-Kreise. Alle anderen wurden dazu verpflichtet, „Argen“ (also Arbeitsgemeinschaften) mit der jeweiligen örtlichen Agentur für Arbeit zu bilden. „Da prallten dann zwei Welten aufeinander“, erläutert Präsident Kubendorff. „Zuständigkeiten waren nicht klar geregelt. Es kam zu erheblichen Reibungsverlusten. Darunter zu leiden hatten dann die Arbeitslosengeld-II-Empfänger, weil man sich ihnen viel

zu wenig widmen konnte.“ Mit einer Rahmenvereinbarung sollte diesem Problem begegnet werden. Kernelement: Die Kreise erhalten die Möglichkeit, die Führung ihrer jeweiligen Arge zu übernehmen und somit die Arbeitsmarktpolitik vor Ort selber zu bestimmen. „Doch der Teufel steckt wie so oft im Detail“, weiß Thomas Kubendorff: „Ist die BA mit einer Entscheidung der kommunal geführten Arge nämlich nicht einverstanden, kann sie sie sozusagen in letzter Instanz wieder revidieren. Im Ergebnis bliebe also alles beim Alten. Die Kreise würden nur auf dem Papier mehr Befugnisse erhalten. Das aber wäre ein wahrlich fauler Kompromiss.“ Der LKT-Präsident wies in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, wie erfolgreich die alleine agierenden Options-Kreise in Sachen Hartz IV sind. „Ihre Zahlen können sich sehen lassen. Wenn man auch die anderen Kommunen einfach nur machen lassen würde, sähe es auf dem Arbeitsmarkt schon viel besser aus.“

Sparkassen müssen eigenständig bleiben, keine Fusionen mit der WestLB!

Presseerklärung vom 21.09.2005

Die Kreise in NRW lehnen so genannte „vertikale Verbände“ ihrer Sparkassen mit der Westdeutschen Landesbank kategorisch ab. Der Vorstand des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) fasste gestern Abend einstimmig einen entsprechenden Beschluss. Sie unterstrichen da-

mit ein entsprechendes Votum ihres Bundesverbandes gegen Fusionen mit Landesbanken.

„Solche Verbände würden zu einer Fialisierung der Sparkassen führen, sowohl in organisatorischer als auch in unternehmerischer Hinsicht“, erläuterte LKT-Präsident Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt. „Unsere Sparkassen zeichnen sich aus durch dezentrale Unternehmensverantwortung und nicht zuletzt durch ihre kommunale Anbindung. Das dürfen wir nicht aufgeben.“

Der LKT NRW beobachtet mit Sorge, wie die Landesbanken verstärkt in das angestammte Geschäft der Sparkassen eintreten. „Damit“, sagt Thomas Kubendorff, „wird die bisherige Arbeitsteilung in der Sparkassenfinanzgruppe einseitig zu Lasten der kommunalen Sparkassen aufgekündigt. Dies ist nicht zu akzeptieren. Eine Preisgabe ihrer vor Ort liegenden Kernkompetenzen kann nicht die adäquate Antwort auf zukünftige Herausforderungen des öffentlich-rechtlichen Sektors der Kreditwirtschaft sein.“

Gewählte NRW-Abgeordnete nach der Bundestagswahl 2005

Nach dem vorläufigen amtlichen Endergebnis der Bundestagswahl vom 18. September 2005 wählten die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen folgendermaßen:

Merkmal	Bundestagswahl am 18.09.2005				Zum Vergleich: Bundestagswahl am 22.09.2002				Differenz der Zweitstimme in %- Punkten
	Erststimmen		Zweitstimmen		Erststimmen		Zweitstimmen		
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Wahlberechtigte insgesamt	13 256 830	100,0	13 256 830	100,0	13 179 091	100,0	13 179 091	100,0	
Wähler/-innen	10 384 872	78,3	10 384 872	78,3	10 581 411	80,3	10 581 411	80,3	
Ungültige Stimmen	150 509	1,4	139 831	1,3	125 503	1,2	108 851	1,0	
Gültige Stimmen davon	10 234 363	100,0	10 245 041	100,0	10 455 908	100,0	10 472 560	100,0	
SPD	4 658 528	45,5	4 095 911	40,0	4 977 190	47,6	4 499 388	43,0	-3,0
CDU	4 161 396	40,7	3 524 374	34,4	4 017 024	38,4	3 675 732	35,1	-0,7
FDP	422 617	4,1	1 024 593	10,0	672 985	6,4	978 841	9,3	+0,7
GRÜNE	433 247	4,2	782 278	7,6	556 814	5,3	930 684	8,9	-1,3
Die Linke.	425 644	4,2	529 941	5,2	118 396	1,1	125 446	1,2	+4,0
REP	3 010	0,0	35 431	0,3	4 035	0,0	40 669	0,4	-0,1
Die Tierschutzpartei	7 324	0,1	49 550	0,5	-	-	38 146	0,4	+0,1
NPD	97 097	0,9	80 340	0,8	3 686	0,0	25 883	0,2	+0,6
FAMILIE	8 642	0,1	42 404	0,4	4 108	0,0	22 820	0,2	+0,2
GRAUE	-	-	37 147	0,4	13 327	0,1	22 199	0,2	+0,2
PBC	3 447	0,0	16 910	0,2	5 577	0,1	15 358	0,1	+0,1
ZENTRUM	1 297	0,0	4 035	0,0	671	0,0	3 127	0,0	0,0
BüSo	-	-	2 624	0,0	1 184	0,0	1 561	0,0	0,0
Deutschland	1 473	0,0	9 631	0,1	259	0,0	-	-	-
MLPD	4 645	0,0	5 804	0,1	-	-	-	-	-
PSG	-	-	4 068	0,0	-	-	-	-	-
HP	890	0,0	-	-	291	0,0	1 148	0,0	-
Die PARTEI	2 209	0,0	-	-	-	-	-	-	-
Einzelbewerber	2 897	0,0	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	80 361	0,8	91 558	0,9	-

Quelle: Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen

Dem Bundestag gehören nach dem vorläufigen amtlichen Endergebnis 64 mit der Erststimme direkt und 68 mit der Zweitstimme über die Landesliste gewählte Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen an.

Nach der Bundestagswahl vom 18. September 2005 werden als Direktkandidaten (Erststimme) aus Nordrhein-Westfalen die folgenden Bewerber in den Deutschen Bundestag einziehen (gelistet in der Rei-

henfolge ihres Wahlkreises; aus Gründen der Vollständigkeit sowohl Kreise als auch kreisfreie Städte, Veränderungen durch die Nachwahl in Dresden möglich):

Schmidt, Ulla (Aachen, SPD)
 Großmann, Achim (Kreis Aachen, SPD)
 Dautzenberg, Leo (Kreis Heinsberg, CDU)
 Rachel, Thomas (Kreis Düren, CDU)
 Frechen, Gabriele (Rhein-Erft-Kreis I, SPD)
 Bauer, Dr. Wolf (Rhein-Erft-Kreis II – Kreis Euskirchen, CDU)
 Dörmann, Martin (Köln I, SPD)
 Akgün, Dr. Lale (Köln II, SPD)
 Mützenich, Dr. Rolf (Köln III, SPD)
 Kelber, Ulrich (Bonn, SPD)
 Winkelmeier-Becker, Elisabeth (Rhein-Sieg-Kreis I, CDU)
 Röttgen, Norbert (Rhein-Sieg-Kreis II, CDU)
 Flosbach, Klaus-Peter (Oberbergischer Kreis, CDU)
 Bosbach, Wolfgang (Rheinisch-Bergischer Kreis, CDU)
 Lauterbach, Prof. Dr. Klaus (Leverkusen – Köln IV, SPD)
 Zöllmer, Manfred Helmut (Wuppertal I, SPD)
 Kucharczyk, Jürgen (Solingen – Remscheid – Wuppertal II, SPD)
 Noll, Michaela (Kreis Mettmann I, CDU)
 Griese, Kerstin (Kreis Mettmann II, SPD)
 Müller, Hildegard (Düsseldorf I, CDU)
 Kortmann, Karin (Düsseldorf II, SPD)
 Gröhe, Hermann (Rhein-Kreis Neuss I, CDU)
 Krings, Dr. Günter (Mönchengladbach, CDU)
 Wimmer, Willy (Krefeld I – Rhein-Kreis Neuss II, CDU)
 Schummer, Uwe (Kreis Viersen, CDU)
 Pofalla, Ronald (Kreis Kleve, CDU)
 Krüger, Dr. Hans-Ulrich (Kreis Wesel I, SPD)
 Ehrmann, Siegmund (Krefeld II – Kreis Wesel II, SPD)
 Weis, Petra (Duisburg I, SPD)
 Pflug, Johannes (Duisburg II, SPD)
 Grotthaus, Wolfgang (Oberhausen, Kreis Wesel III, SPD)
 Schaaf, Anton (Mülheim – Essen I, SPD)

Hempelmann, Rolf (Essen II, SPD)
 Hinz, Petra (Essen III, SPD)
 Schwabe, Frank (Kreis Recklinghausen I, SPD)
 Lehn, Waltraud (Kreis Recklinghausen II, SPD)
 Poß, Joachim (Gelsenkirchen, SPD)
 Spahn, Jens (Kreis Steinfurt I – Kreis Borken I, CDU)
 Grasedieck, Dieter (Bottrop – Kreis Recklinghausen III, SPD)
 Röring, Johannes (Kreis Borken, CDU)
 Schiewerling, Karl Richard M. (Kreis Coesfeld – Kreis Steinfurt II, CDU)
 Hemker, Reinhold (Kreis Steinfurt III, SPD)
 Strässer, Christoph (Münster, SPD)
 Paziorek, Dr. Peter Paul (Kreis Warendorf, CDU)
 Deittert, Hubert (Kreis Gütersloh, CDU)
 Wend, Dr. Rainer (Bielefeld, SPD)
 Spanier, Wolfgang (Kreis Herford – Kreis Minden-Lübbecke II, SPD)
 Ibrügger, Lothar (Kreis Minden-Lübbecke I, SPD)
 Becker, Dirk (Kreis Lippe I, SPD)
 Herrmann, Jürgen (Kreis Höxter – Kreis Lippe II, CDU)
 Wächter, Gerhard (Kreis Paderborn, CDU)
 Röspel, Rene (Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis I, SPD)
 Humme, Christel (Ennepe-Ruhr-Kreis II, SPD)
 Schäfer, Axel (Bochum I, SPD)
 Bollmann, Gerd (Herne – Bochum II, SPD)
 Bülow, Marco (Dortmund I, SPD)
 Burchardt, Ursula (Dortmund II, SPD)
 Stöckel, Rolf (Kreis Unna I, SPD)
 Wiefelspütz, Dr. Dieter (Hamm, Kreis Unna II, SPD)
 Schulte-Drüggel, Bernhard (Kreis Soest, CDU)
 Merz, Friedrich (Hochsauerlandkreis, CDU)
 Brase, Willi (Kreis Siegen-Wittgenstein, SPD)
 Schauerte, Hartmut (Kreis Olpe – Märkischer Kreis I, CDU)
 Freitag, Dagmar (Märkischer Kreis II, SPD)

Quelle: Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen

Nach dem vorläufigen amtlichen Endergebnis der Bundestagswahl am 18. September 2005 werden die folgenden

Bewerber über die nordrhein-westfälische Landesliste ihrer jeweiligen Partei (Zweitstimme) ins Parlament einziehen

(jeweils in der Reihenfolge der Listenplätze):

<p>SPD Müntefering, Franz Schwall-Düren, Dr. Angelica Hovermann, Eike Anna Maria Hendricks, Dr. Barbara Schmidt, Dagmar Brandner, Klaus Müller, Michael Kühn-Mengel, Helga Bodewig, Kurt Arndt-Brauer, Ingrid Scheelen, Bernd Berg, Ute Schultz, Reinhard Walter Merten, Ulrike</p> <p>CDU Lammert, Dr. Norbert Falk, Ilse</p>	<p>Heinen, Ursula Hintze, Peter Göhner, Dr. Reinhard Fischbach, Ingrid Marianne Königshofen, Norbert Polenz, Ruprecht Fritz, Erich G. Dött, Marie-Luise Brauksiepe, Dr. Ralf Kampeter, Steffen Philipp, Beatrix Hüppe, Hubert Zylajew, Willi Strothmann, Lena Meyer, Laurenz Borchert, Johann-Joachim Mißfelder, Philipp Brandt, Helmut Meckelburg, Wolfgang</p>	<p>Schmidt, Andreas Caesar, Cajus Julius</p> <p>FDP Westerwelle, Dr. Guido Piltz, Gisela Essen van, Jörg Ludwig Hoyer, Dr. Werner Kopp, Gudrun Flach, Ulrike Fricke, Otto Bahr, Daniel Friedhoff, Paul Klemens Parr, Detlef Kauch, Michael Schäffler, Frank Schily, Dr. Konrad Müller, Petra</p>	<p>Grüne Höhn, Bärbel Loske, Dr. Reinhard Haßelmann, Britta Beck, Volker Müller, Kerstin Kurth, Markus Schewe-Gerigk, Irmingard Gehring, Kai Boris Koczy, Ute Maria Christine Nachtwei, Winfried</p> <p>Die Linke Lafontaine, Oskar Lötzer, Ursula Höger-Neuling, Inge Schäfer, Paul Jelpke, Ursula Aydin, Hüseyin-Kenan Dagdelen, Sevim</p>
--	--	--	---

Quelle: Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen

Die bezahlte Kreisleistung – Zum Äquivalenzprinzip in der Finanzierung der Kreise

Von Finanzreferent Dr. Hans Lühmann,
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Am 5. September 2005 empfing Erster Beigeordneter Franz-Josef Schumacher eine Delegation japanischer Finanzwissenschaftlicher unter der Leitung von Prof. Dr. Yamaki, Toyo Universität Tokyo, um über Probleme der Kommunal Finanzen in Nordrhein-Westfalen zu diskutieren. Neben solchen Themen wie der Einführung der Doppik in die Kreishaushalte und einer künftigen Steuer- und Kommunalfinanzreform wurde über die Bedeutung des Äquivalenzprinzips in den Kreisfinanzen diskutiert. Der nachfolgende Aufsatz gibt einen um Fußnoten erweiterten Beitrag zu Fragen der Finanzierung der Kreishaushalte durch Gebühren und Beiträge wieder. Dabei stehen folgende Erkenntnisse im Mittelpunkt:

1. Staatseinnahmen basieren nicht allein auf Steuerverpflichtungen oder auf dem Haushaltsvermögen, sondern auch auf Zahlungsverpflichtungen, die aus konkreten individuell erfahrbaren staatlichen beziehungsweise kommunalen Leistungen gegenüber dem Bürger resultieren. Solche auf Äquivalenz ausgerichteten Leistungsbeziehungen zeigen sich auf Kreisebene vor allem in Gebühren, Beiträgen oder zweckgebundenen Abgaben. Der Einnahmeposten machte im Jahr 2004 bei den 31 Kreisen rund zehn Prozent der Gesamteinnahmen aus.
2. Bei der Entwicklung der Kreiseinnahmen durch Äquivalenzbeziehungen ist bis zum Jahr 1997 ein Anstieg zu verzeichnen, im Jahr 2004 betrug er 72,47 Euro pro Kreiseinwohner.
3. Auf Kreisebene ist eine Diskrepanz zwischen direkten Steuereinnahmen und Äquivalenzeinnahmen festzustellen. Die Steuereinnahmen der Kreise – insbesondere aus der Jagdsteuer – tendieren prozentual gegen Null. Demgegenüber gehen das Grundgesetz, die Rechtsprechung und die herrschende Lehre in der Staatsfinanzierung von einem Primat der Steuerfinanzierung gegenüber der Gebührenfinanzierung aus, welches für die Kreisebene angesichts der realen Finanzierung der Kreisebene nicht besteht.

I. Das Äquivalenzprinzip in den Staatsfinanzen und die Einnahmen der Kreishaushalte

In der aktuellen politischen Diskussion zur Staatsfinanzierung steht auf der Einnahmeseite vor allem die Steuerfinanzierung im Vordergrund. Die vornehmliche Hinwendung zu den Steuern entspricht der realen Einnahmesituation öffentlicher Haushalte und der tatsächlichen finanziellen Belastung der Steuerverpflichteten. Diese öffentliche Debatte blendet jedoch aus, dass die Staatsfinanzen auch über konkret berechenbare, individuell erlebbare und über einer staatlichen Leistung entsprechende Zahlungsverpflichtungen – insbesondere den Gebühren – sichergestellt werden. Immerhin unterliegen einzelne Einnahmebereiche wie die Mautgebühr für die Nutzung von Autobahnen¹ oder die Studiengebühr an öffentlichen Hochschulen und Universitäten² der politischen und teilweise fachlichen Diskussion. Ein genereller Zusammenhang dieser Gebühren zur Höhe der Steuereinnahmen wird jedoch selten gesehen. In der rechts- und finanzwissenschaftlichen Fachdebatte werden in diesem Zusammenhang vor allem zwei Modelle gegenübergestellt: der Steuerstaat und der Gebührenstaat³.

Im traditionsreichen deutschen⁴ Steuerstaat wird eine Globalfinanzierung durch alle gewährleistet, indem eine Zwangsabgabe ohne eine individuelle Gegenleistung vom Steuerpflichtigen gefordert wird. Die

Konsequenz besteht darin, dass ein hoher staatlicher Entscheidungsspielraum für die Nutzung der eingenommenen Finanzmittel besteht. Somit kann von einer effektiven Budgethoheit im Rahmen der staatlichen Haushalte ausgegangen werden. Der wesentliche Inhalt des Steuerstaates beschränkt sich auf die Bestimmung des Maßes für eine Steuerpflicht. Im **Gebührenstaat** geht es um eine Spezialfinanzierung bestimmter staatlicher Aufgaben durch einige wenige herangezogene Personen. Im Wesentlichen handelt es sich um Staatsfinanzierung durch Entgelte. Im Rahmen des Gebührenstaates müssen Entscheidungen nicht nur hinsichtlich des Maßes der Zahlungsverpflichtung, sondern auch hinsichtlich der Bestimmung des Personenkreises und der Tatbestände getroffen werden, die zur Zahlung von Entgelten verpflichtet. Maßgeblich für den Gebührenstaat ist die Erhebung der Gebühr nach der Äquivalenz der erhaltenen Leistung. Das Äquivalenzprinzip ist somit bestimmender Bestandteil des Gebührenstaates.

Was nun das **Verhältnis von Steuerstaat und Gebührenstaat** anbetrifft, so wird der Steuerfinanzierung vor allem aus rechtlichen Gründen das Primat eingeräumt⁵. Das Leitbild der grundgesetzlichen Finanzverfassung bestehe darin, dass der Staat den Finanzbedarf über Steuern decke. Andere Einnahmen aus Gebühren oder anderen Abgaben sind rechtfertigungsbedürftig. Zugleich setzt eine solche sich aus Art. 105 ff. GG ergebende Rechtslage, die in Recht-

¹ Siehe Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 5.04.2002; BGBl. I 2002, S. 1234 sowie Neumann, Rechtsgrundlagen zur Erhebung der Maut für schwere Lkw auf den Bundesautobahnen, NVwZ 2005, 130 ff.; Uechteritz/Deutsch, Die „LKW-Maut“: ein Schritt zur Nutzerfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur: rechtlicher Rahmen und rechtliche Grenzen, DVBl. 2003, 575 ff. Zur Diskussion über Mautgebühren für PKW siehe Hartwig/Marner, Maut für alle?: Straßenbenutzungsgebühren auch für PKW, Wirtschaftsdienst 2005, 102 ff. sowie Die Welt vom 02.09.2005.

² Zu den zahlreichen Aufsätzen über Sinn und Unsinn von Studiengebühren vgl. aus unterschiedlichen Aspekten Pasternack, Über Gebühr: was spricht denn nun eigentlich noch gegen die studentische Beteiligung an der Hochschulfinanzierung?, Das Hochschulwesen 2003, 2, 67 ff.; Waldhoff, Studiengebühren im Bundesstaat, JuS 2005, 391 ff.; Dohmen, Gebühren, Studienkonten und Bildungsgutscheine – die deutsche Diskussion im Überblick, Das Hochschulwesen 2002, 172 f.; Gärditz, Studiengebühren, staatsbürgerliche Gleichheit und Vorteilsausgleich, Wissenschaftsrecht: 2005, 157 ff.; Nagel, Studiengebühren und ihre sozialen Auswirkungen, Baden-Baden 2003; Schwarz (Hrsg.), Wer zahlt die Zeche für wen?, Bielefeld 2004.

³ Vgl. aus der umfangreichen Literatur Sacksofsky/Wieland (Hrsg.), Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat, Baden-Baden 2000; Bohley, Die öffentliche Finanzierung, Oldenbourg 2003; Schmehl, Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung, Tübingen 2004; Hender, Gebührenstaat statt Steuerstaat?, DÖV 1999, 749 ff.

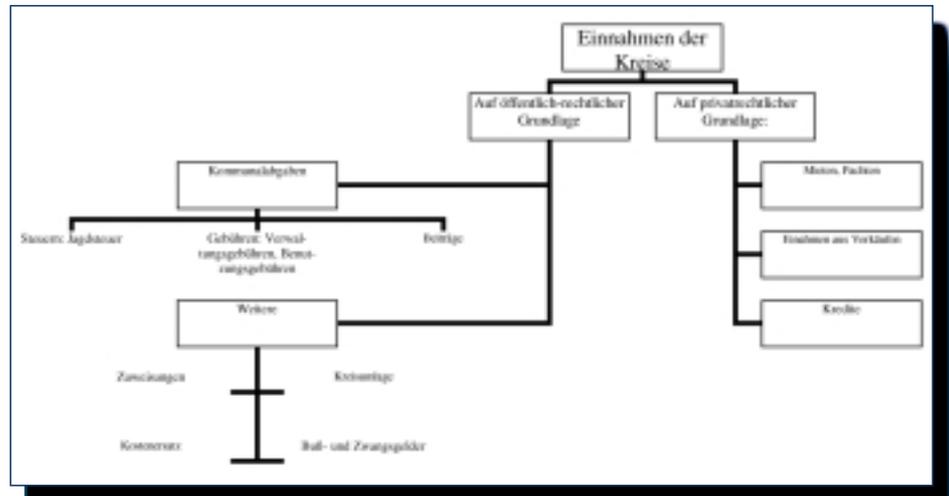
⁴ Zur Geschichte vgl. Ullmann, Der Deutsche Steuerstaat: Eine Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert, München 2005.

sprechung⁶ und Rechtsmeinung⁷ konkretisiert wird, eine unmittelbare Abhängigkeit voraus. Steuer- und Gebührenstaat bedingen einander. Der Umfang aller zu erhebender Entgelte steht im gesellschaftlichen Rahmen in einem engen Zusammenhang mit der Höhe der zu erhebenden und eingenommenen Steuergelder. Deutlich wird dieser Zusammenhang beispielsweise in der Diskussion über die Gebühren für ein Studium an den öffentlichen Universitäten und Hochschulen, die eng mit den durch Steuern gedeckten staatlichen Zuschüssen der Länder verknüpft ist: Befürworter einer Studiengebühr gehen davon aus, dass eine Studiengebühr die Qualität der Lehre und Forschung verbessern würde. Die Gegner einer Studiengebühr vertreten neben der sozialen Argumentationslinie die Auffassung, dass die Einführung der Studiengebühr lediglich zu einem Abbau der steuerfinanzierten staatlichen Zuschüsse an die Hochschulen bzw. Universitäten führen würde, eine Verbesserung des Niveaus jedoch sei nicht gesichert.

Insbesondere für die kommunale Ebene tritt ein weiteres tradiertes⁸ und rechtlich verankertes Prinzip hinzu, das **Subsidiaritätsprinzip**. Danach sollen Steuern nur erhoben werden, wenn die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen wie Gebühren oder Beiträge nicht möglich ist (§ 3 Abs. 2 KAG NRW). Typische gebührenpflichtige kommunale Bereiche sind beispielsweise Einrichtungen der Abfallentsorgung, der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung, des Rettungsdienstes oder der Bestattung.

Wird die Diskussion des Steuer-/Gebührenstaates auf die Ebene der 31 Kreise projiziert, ergibt sich eine Reihe von Besonderheiten. Die Einnahmen der Kreise können wie folgt systematisiert werden⁹:

Einnahmen aus Entgelten oder Beiträgen. Die höchsten Einnahmen ergeben sich allerdings durch Zuweisungen oder Umlagen. Die Steuereinnahmen sind mit 78 Cent pro Kreiseinwohner jedoch minimal. ▶



Staatliche Einkünfte, die vom Äquivalenzprinzip gekennzeichnet sind, stellen insbesondere Gebühren und Beiträge, aber auch privatrechtliche Einkünfte wie Mieten und Pachten dar¹⁰.

Wird die zahlenmäßige Proportion der Einnahmen auf der Kreisebene in NRW betrachtet, so zeigt sich eine vollkommene Abkopplung des Steueraufkommens von den Einnahmen aus Gebühren. Der Grund für die Abkopplung besteht darin, dass die Steuereinnahmen wegen der fehlenden Steuerertragshoheit mit Ausnahme der Jagdsteuer¹¹ unbedeutend sind. Für das Haushaltsjahr 2004 können auf der Einnahmeseite der Kreishaushalte folgende kassenstatistischen Zusammenhänge nachgewiesen werden:

Die Proportionen der Haushaltseinnahmen der Kreise im Haushaltsjahr 2004 können insoweit wie folgt dargestellt werden: ▶

Die Spezifik der Einnahmen in den Kreishaushalten zeigt sich im Vergleich zu den Landeseinnahmen aller kommunaler Gebietskörperschaften (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände, Regionalverband Ruhr). Sie besteht darin, dass die Steuereinnahmen der Kreise gering, dafür aber die Zuweisungen und Umlagen, die vom Land, dem Bund und anderen Kommunen kommen, sehr hoch sind. Die kommunale Steuer¹² spielt somit auf Kreisebene eine geringe Bedeutung, die Umlagen, insbesondere die Kreisumlage, stellen die wesentliche Finanzierungsquelle für die 31 Kreise dar. Aus diesem

⁵ Zuletzt Wild, Renaissance des Kostendeckungsprinzips?, DVBl. 2005, 733, 739: „Der Weg zum „Gebührenstaat“, in dem die Gebühr zum selbständigen, wichtigen Finanzierungsmittel wird, ist versperrt.“

⁶ BVerfGE 78, 259, 266.

⁷ Vgl. Wild, Renaissance des Kostendeckungsprinzips?, DVBl. 2005, 733, 738 m. w. N. in Fn. 48.; Schmehl, Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung, Tübingen 2004, S. 68 ff.

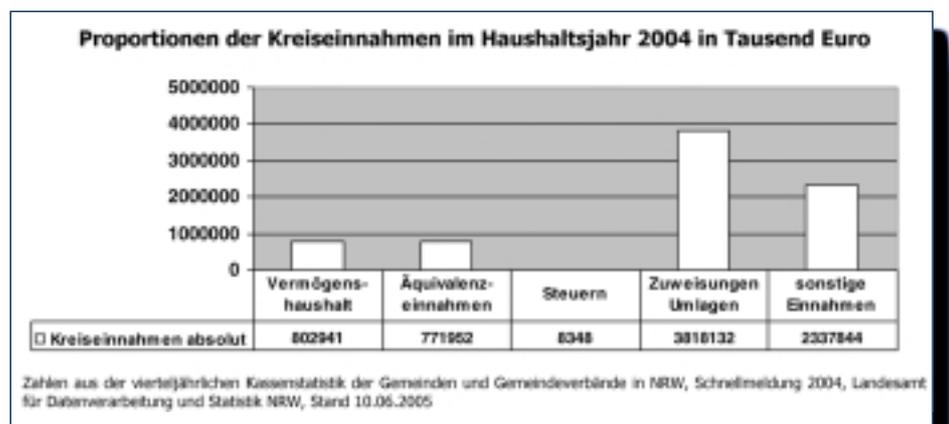
⁸ Zum Subsidiaritätsprinzip im Preußischen Kommunalabgabengesetz vom 14.07.1983 s. § 2 S. 1, PrGS 1873, S. 152.

⁹ Vgl. auch die Darstellung bei Vogelsang/Lübking/Ulbrich, Kommunale Selbstverwaltung, Berlin 2005, 3. Aufl., S. 269.

¹⁰ Nicht betrachtet werden Äquivalenzbeziehungen zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden z. B. im Rahmen der Kreisumlage (Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 KrO).

¹¹ Zu den Einnahmen aus der Jagdsteuer vgl. Antwort der NRW-Landesregierung vom 30.8.2005, LT-Drs. 14/155. Danach beträgt der prozentuale Anteil 0,1 % der Verwaltungshaushalte.

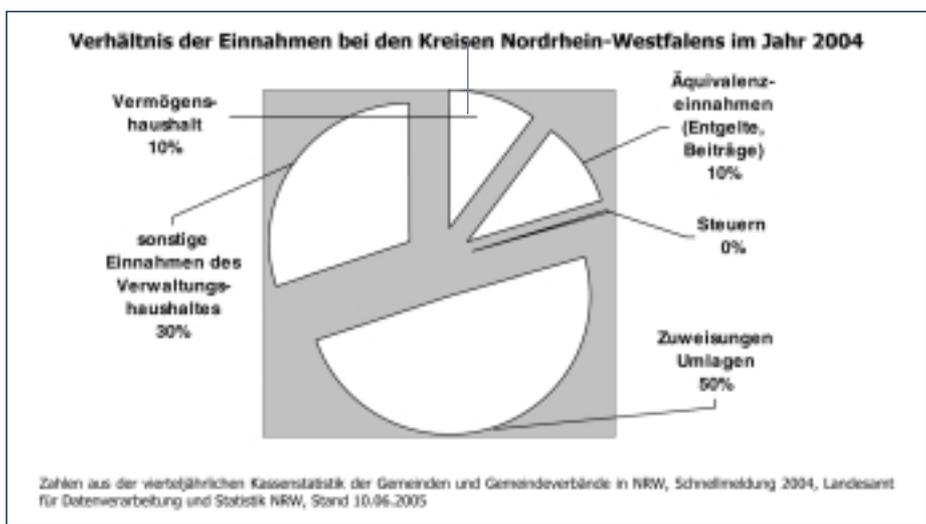
¹² Zum Begriff der kommunalen Steuer Schwarting, Kommunale Steuer, Berlin 1999.



Werden die Einnahmen in das Verhältnis zu den entsprechenden Einwohnerzahlen gestellt, ergeben sich folgende Relationen: Pro Kopf sind die Einnahmen aus dem Vermögenshaushalt etwa gleich hoch wie die

Grund können die Kreise auch als Umlageverbände charakterisiert werden. ▶

Ein anderes Verhältnis zeigt sich bei Betrachtung der Einnahmen aller kommunalen Ebenen in Nordrhein-Westfalen.

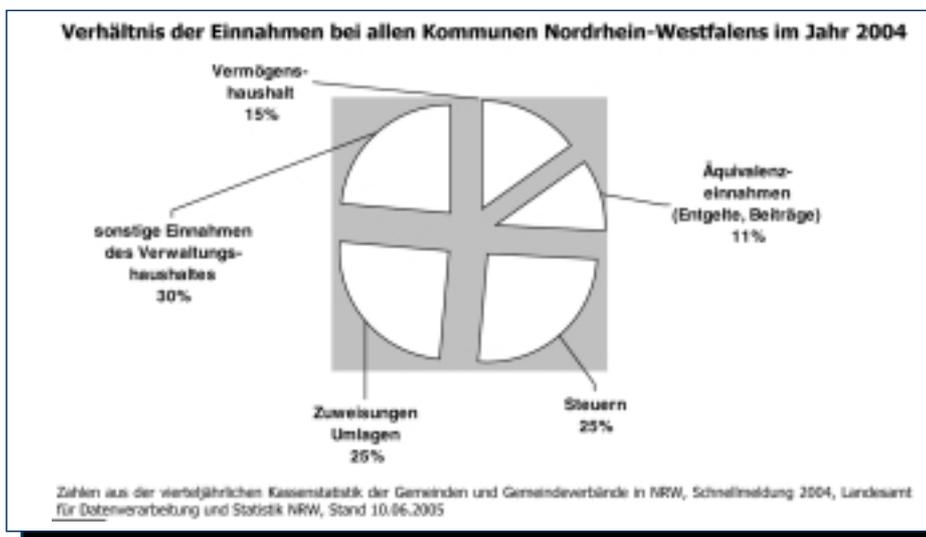


Während der Anteil von Äquivalenzeinnahmen und Steuern signifikant höher ist, sind die Zuweisungen und Umlagen geringer.

II. Das Äquivalenzprinzip in der deutschen Diskussion

Im juristischen Schrifttum wird unter dem Äquivalenzprinzip im Zusammenhang mit der Staatsfinanzierung von einem ausge-

wogenen Verhältnis zwischen der staatlichen Leistung und der Gegenleistung des herangezogenen Bürgers ausgegangen.¹³ Das Bundesverwaltungsgericht hat insbesondere in seiner Rechtsprechung zum Gebührenrecht den Grundsatz geprägt, dass „die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von der Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf“¹⁴. In der Gesetzgebung zeigt sich das Äquivalenzprinzip in



der landesrechtlichen Betonung einer „Gegenleistung für eine besondere Leistung“ oder in konkreten Regelungen zur Bemessung der Gebühr oder der Beiträge.¹⁵ In der juristischen Lehre besteht indes Einigkeit, dass das Äquivalenzprinzip in der Staatsfinanzierung eine geringe Regelungstiefe besitzt und von einer gewissen Konturenlosigkeit geprägt ist. Nach einer neueren Ansicht wird allerdings auch vertreten und entwickelt, dass das Äquivalenzprinzip als Norm zu verstehen ist sowie verfahrens- und zuständigkeitsbezogene Konsequenzen heraufbeschwört.¹⁶ Verfahrensmäßig wird darauf verwiesen, dass die Bestimmung finanzieller Zahlungsverpflichtungen und die Festlegung von Standards der staatlichen Gegenleistungen in einem Willensprozess getroffen werden sollten. Diese Situation hat zur Konsequenz, dass eine stete Zweckbindung der Finanzmittel zu sichern ist und die Bedeutung der Kosten-Leistungsrechnung in den öffentlichen Haushalten wächst. Gerade nach der Einführung der Produkthaushalte und der Umstellung der kameralen in die doppische Haushaltsführung der Kreishaushalte dürften auch Auswirkungen auf die Definition von Entgelttatbeständen und die Erhebung der Entgelte zu erwarten sein. Im Hinblick auf die zuständigkeitsbezogenen Konsequenzen wird vertreten, dass die herangezogenen Bürger nicht nur die Kosten tragen, sondern auch in die Entscheidung über die Bestimmung der zu fordernden staatlichen Leistung mit einbezogen werden sollten.

Im finanzwissenschaftlichen Schrifttum wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die Leistung des Bürgers der Gegenleistung des Staates entsprechen muss.¹⁷ Fraglich ist allerdings, woran der Beitrag des Bürgers im Bereich der Gegenleistung des Staates zu messen ist. Hier lassen sich unterschiedliche Anknüpfungspunkte finden wie:

- der Nutzen für den Bürger,
- der realisierte Vorteil für den Bürger,
- der Grad der Interessenbefriedigung oder
- die Kosten für die Leistung des Staates.

Der Schwerpunkt der Diskussion bezieht sich auf den Nutzen der öffentlichen Maß-

¹³ Sacksofsky/Wieland (Hrsg.), Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat, Baden-Baden 2000; Bohley, Die öffentliche Finanzierung, Oldenbourg 2003; Schmehl, Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung, Tübingen 2004; Hender, Gebührenstaat statt Steuerstaat?, DÖV 1999, 749 ff.

¹⁴ BVerwGE 80, 36, 39.

¹⁵ Vgl. §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 4 KAG NRW

¹⁶ Schmehl, Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung, Tübingen 2004, S. 8 ff.

¹⁷ Bohley, Die öffentliche Finanzierung, Oldenbourg 2003; Hansjürgens, Äquivalenzprinzip und Staatsfinanzierung, Berlin 2001.

nahme oder auf die Kosten der öffentlichen Maßnahme sowie auf die daraus resultierenden kalkulatorischen Erfordernisse bei den kommunalen Gebühren.¹⁸

III. Die Anwendung des Äquivalenzprinzips auf Kreisebene

Die Anwendung des Äquivalenzprinzips in der Staatsfinanzierung erfolgt auf Kreisebene im Wesentlichen durch die Erhebung von so genannten Kommunalabgaben. Hierunter sind Abgaben zu verstehen, die von den kommunalen Gebietskörperschaften wie den Kreisen erhoben und deren Ertrag in den Haushalten als eigene Finanzmittel vereinnahmt werden. Voraussetzung für diese Kommunalabgaben ist:

- eine Zwangslast,
- die auf eine Geldleistung gerichtet ist,
- auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften statuiert wird und
- nur von Hoheitsträgern erhoben wird.

Die Kommunalabgaben sind auf die Erzielung von Einnahmen für die öffentlichen Haushalte gerichtet und setzen voraus,

¹⁸ Vgl. Böttcher, Kalkulatorische Kosten in der Gebührenberechnung kommunaler Einrichtungen, Baden-Baden 1998; Färber, Theorie und Praxis kommunaler Gebührenkalkulation, Speyer 2000; Friedl, Die Vertretbarkeit kommunaler Gebührenerhöhungen, ZKF 2001, 152 ff.

¹⁹ Die erfassten **Beiträge** und ähnliche Entgelte beziehen sich auf Erschließungsbeiträge nach dem öffentlichen Baurecht, Anschlussbeiträge bzw. Abgaben für Investitionen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) oder auf zivilrechtlicher Grundlage, Abstandsgelder für die Zweckentfremdung von Wohnraum, Einnahmen für Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Einnahmen aus der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

²⁰ Bei den erfassten **Verwaltungsgebühren** handelt es sich um Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, z.B. im Zusammenhang mit Passgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Bauüberwachung, für die Beglaubigung/für die Erteilung von Erlaubnisscheinen oder von Vermessungs- oder Abmarkungsgebühren.

²¹ Erfasste **Benutzungsgebühren** und ähnliche Entgelte sind Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (z. B. Entgelte für die Lieferung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, für Verkehrsunternehmen, für Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Müllabfuhr, der Straßenreinigung, des Bestattungswesens oder die Sondernutzung von Straßen, die Entgelte für Arbeit zur Unterhaltung von Straßen und den entsprechenden Anlagen, Entgelte für die Unterhaltung der Hausanschlüsse für Gas, Wasser, Abwasser und Elektrizität, Pflegesätze der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Pflege von Gräbern).

dass eine öffentlich-rechtliche Rechtsvorschrift den genauen Tatbestand für eine Zwangslast bestimmt.

Allerdings sind bestimmte Steuern, die auch als Kommunalabgaben daher kommen, nicht im Anwendungsbereich des Äquivalenzprinzips zu sehen, weil diese Geldleistung nicht auf eine Gegenleistung für eine besondere staatliche Leistung gerichtet ist (für die Kreisebene die unbedeutende Jagdsteuer). In Betracht kommen somit insbesondere Gebühren und Beiträge. Beide Typen der Kommunalabgaben sind im Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen speziell geregelt. Bei den **Gebühren** handelt es sich um Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. **Beiträge** sind Leistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen wie zum Beispiel Straßen, Wege, Plätze, dienen.

Der ausgeprägten kommunalen Landschaft mit unterschiedlicher Aufgabenstruktur und Organisation entspricht es, dass eine genaue umfassende Auflistung aller Gebühren und Beiträge im kommunalen Raum nicht vorgenommen werden kann. Im unterschiedlichen Zusammenhang können Entgelttatbestände entstehen. Gebühren und Beiträge sind in allen Bereichen staatlicher bzw. kommunaler Tätigkeit der Kreise zu verzeichnen. Die folgenden Übersichten geben einen Einblick über die reale Entwicklung des

abhängig sind von der Herstellung der jeweiligen Infrastruktureinrichtung wie beispielsweise einer Straße.

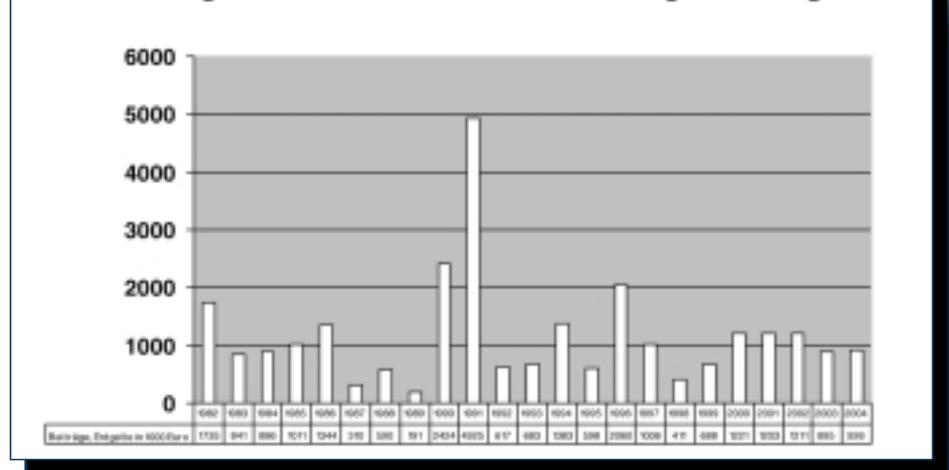
Bezogen auf die Anzahl der Kreiseinwohner haben sich die Einnahmen durch Gebühren von 22,65 auf 72,38 Euro erhöht.

Bei den **Gebühren** (Verwaltungsgebühren,²⁰ Benutzungsgebühren²¹) und **ähnlichen Entgelten** (zweckgebundene Abgaben²²) ist bis 1997 ein stetiger Anstieg der Einnahmen zu verzeichnen. Von 1984 bis 2004 haben sich die Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben mehr als verdreifacht. Die Einnahmeposition hat sich nach 1997 zwischen 750 bis 800 Millionen Euro eingependelt.

IV. Einschätzung der Entwicklung von Einkünften der Kreise im Rahmen des Äquivalenzprinzips

Wird die Entwicklung der Anwendung des Äquivalenzprinzips bei den Staatseinkünften von 1984 mit dem Stand von 2004 verglichen, so kann eingeschätzt werden, dass die Bedeutung des Äquivalenzprinzips stetig zugenommen hat. Diese Zunahme ergibt sich nicht allein unmittelbar aus der Höhe der entsprechenden Kreiseinnahmen, sondern auch aus dem Anstieg der Entgelttatbestände selbst. Während Verwaltungsgebühren in Deutschland eine lange Tradition besitzen, standen Benutzungsgebühren und die Beiträge nicht im Zentrum der finanzpolitischen Aufmerksamkeit. Mittlerweile sind sie in zahlreichen Feldern des kommunalen bzw. staatlichen Handelns üblich. Zu nennen sind folgende Bereiche:

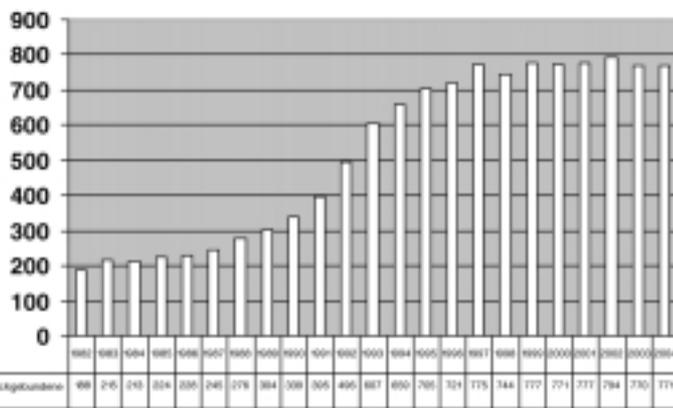
Entwicklung der Kreiseinnahmen durch Beiträge und Entgelte



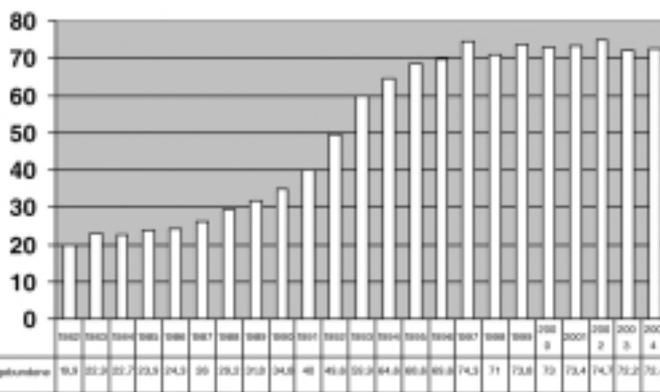
Umfanges von Gebühren und Beiträgen in den Kreishaushalten und zeigen einen unterschiedlichen Verlauf der Entwicklung. Bei den **Beiträgen**¹⁹ ist ein sprunghafter Verlauf festzustellen, weil diese Einnahmen

- Kultur (Theater, Konzerte, Musikpflege, Museen),
- Bildung (Volkshochschule, Musikschule, Büchereien, Schülerbeförderung),
- Soziales (Kindertagesstätten, sonstige

Entwicklung der Kreiseinnahmen durch Gebühren



Entwicklung der Kreiseinnahmen durch Gebühren



- Kinder- und Jugendberufshilfen, Rettungsdienst, Krankentransporte, Entgelte in Seniorenheimen),
- Sport (Nutzung von Sportstätten, Schwimmhallen, Sportplätzen),
 - Infrastruktur (Kreisstraßen, Öffentlicher Nahverkehr),
 - Entsorgung (Abfall, Abwasser, Falltiere).

Diese realen Entwicklungen begründen die Einschätzung, dass in der Relation von Steuer- und Gebührenstaat eine Verschiebung zugunsten des Gebührenstaates stattfand. Erhärtet wird diese These durch eine weitere Entwicklung. In den letzten zwei Jahrzehnten ist verstärkt von Privatisierungen im formellen und materiellen Sinne Gebrauch gemacht worden. Bisherige staatliche Einrichtungen wurden in juristische Personen des Privatrechts umgewandelt und die Nutzungsverhältnisse von öffentlich-rechtliche in privatrechtliche Rechtsverhältnisse geändert. Die finanzrechtliche Konsequenz besteht darin, dass die Einnahmen nicht mehr vordergründig als öffentlich-rechtliche Einnahmen (Gebühren) zu werten sind. Die

Privatisierung der Erfüllung staatlicher bzw. kommunaler Aufgaben kann dazu führen, dass die Einnahmen keine Kommunalabgaben darstellen (z. B. bei Privatisierung der Kindertagesstätte, der Musikschule, der Abfall- und Abwasserbetriebe), sondern als private Entgelte für die Erbringung bestimmter Serviceleistungen zu werten sind.²³ Die Forderung privater Entgelte erfolgt auf der Grundlage zivilrechtlicher Vereinbarungen. Die Wertigkeit des Äquivalenzprinzips bei den Staatseinnahmen ist nicht allein anhand des Umfanges der Einnahmen und des Anwendungsbereiches beispielsweise von Entgelten ablesbar. Auch der durch Entgelte erreichte Deckungsgrad von Gesamtkosten ist Ausweis für die Bedeutsamkeit des Äquivalenzprinzips in den Staatseinkünften.

V. Ermittlung der Entgelte und der Deckungsgrad der Kosten

Für das Jahr 2004 lässt sich anhand der kassenwirksamen statistischen Angaben ermitteln, dass 10 Prozent der Kreiseinnahmen

aus Einnahmen im Rahmen von Entgelten erfolgten. Diese Zahl sagt allerdings nichts darüber, wie die Höhe der Entgelte zu ermitteln ist oder inwieweit die Entgelte tatsächlich die entstehenden Kosten decken. Hinsichtlich der Höhe der Ermittlung der Entgelte ist festzustellen, dass seit längerer Zeit über die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung verstärkt auf die kalkulatorischen Fragen Wert gelegt wird. Solche kalkulatorischen Kosten, die die Bestimmung der Höhe von Entgelten prägen,²⁴ sind:

- Abschreibungen,
- Zinsen,
- Gewinne,
- Wagnisse,
- Mieten.

Allerdings werden solche kalkulatorischen Ansätze im Kommunalabgabengesetz weiter bestimmt und in den verschiedenen gebührenrechtlichen Tatbeständen unterschiedlich bewertet. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Entgelten nicht allein einer Finanzierungsfunktion dient, sondern mit der Erhebung von Gebühren auch Steuerungs- und Lenkungs-funktionen erfüllt werden sollen. Es geht somit nicht nur darum, alle entstehenden Kosten zu 100 Prozent über Entgelte zu decken, sondern im Rahmen sozialer beziehungsweise politischer Bewertungen über die Gebühr auch steuernd seitens der Verwaltung einzuwirken. Während etwa im Bereich der Verwaltungsgebühren ein hohes Maß an Kosten-Leistungs-Rechnung zu beobachten ist, zeigt sich insbesondere an der Erhebung von Entgelten im Rahmen der Benutzung kommunaler sozialer Einrichtungen, dass auch Sozialaspekte Berücksichtigung finden. Ein Beispiel sind die Staffelngebühren bei den Kindergärten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Erhebung von Gebühren mittlerweile auch zunehmend durch europarechtliche Regelungen geprägt wird. Ein Beispiel hierfür sind die Regelungen im Rahmen des Europarechts, die etwa bei der Tierkörperbeseitigung einen Eigenanteil der Tierhalter in Höhe von 25 Prozent vorsehen. Aus diesem Grund sieht etwa § 4 Abs. 4 Landestierkörperbeseitigungsgesetz vor, dass die Tierhalter 25 Prozent der Beseitigungskosten zu tragen haben. Bisher waren

²² Zweckgebundene Abgaben richten sich beispielsweise auf die Kurtaxe, Kurbeiträge oder ähnliche Entgelte zur Finanzierung öffentlicher Anlagen

²³ Vgl. hierzu die differenzierte Darstellung bei Wiesemann, Auswirkungen von Privatisierungen auf kommunale Benutzungsgebühren, NVwZ 2005, 391.

²⁴ Vgl. die umfangreiche Darstellung bei Böttcher, Kalkulatorische Kosten in der Gebührenberechnung kommunaler Einrichtungen, Baden-Baden 1998, S. 68–198.

diese Kosten in Nordrhein-Westfalen insgesamt von den Kreishaushalten übernommen worden.

Der durch Entgelte erreichte Deckungsgrad angefallener Kosten ist in den unterschiedlichen Gebührentatbeständen auch unterschiedlich ausgeprägt. Während beispielsweise bei den Verwaltungsgebühren ein generell hoher Grad an Deckung der Kosten anzunehmen ist, kann in anderen Bereichen ein solcher hoher Deckungsgrad nicht festgestellt werden.²⁵

VI. Die Anhebung der Kreiseinnahmen durch ein Aufdrehen der Gebührenschaube?

Im Verhältnis zu den Steuerlasten kann die Akzeptanz von Gebühren beim Zahlungspflichtigen höher eingeschätzt werden. Auch wenn zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zur Gebührenerhöhung im Einzelfall oder in bestimmten Entgeltbereichen Widerstände²⁶ auslösen, führt insbesondere der Entgeltcharakter der Gebühr „zu erhöhter bürgerschaftlicher Akzeptanz“.²⁷ Diese Akzeptanz dürfte allerdings dann sinken, wenn verstärkt Gebühren erhoben werden, die Steuerpflichtigen im Gegenzug aber nicht sinken.

²⁵ Zum unterschiedlichen Deckungsgrad in der Stadt Speyer vgl. die Untersuchung von Färber, Theorie und Praxis kommunaler Gebührenkalkulation, Speyer 2000, S. 47 ff.

²⁶ Z. B. im Abfallbereich vgl. Schink, Deregulierung und Gebührenschaube beim Abfall: Ursachen und Folgen, EILDienst LKT NRW 2005, 90.

²⁷ Hendler, Gebührenstaat statt Steuerstaat?, DÖV 1999, 754.

²⁸ Vgl. zum Begriff Färber, Theorie und Praxis kommunaler Gebührenkalkulation, Speyer 2000,

Es fehlt nicht nur ein juristisch durchsetzbarer Anspruch auf Steuersenkung, wenn Gebührenlasten steigen. Auch das Auseinanderfallen von Regelungskompetenz, Erhebungs- und Ertragskompetenz von Steuern und Gebühren verhindert zur Zeit einen konkreten Ausgleichsmechanismus zwischen Steuerhöhe und Gebührenaufkommen.

Hinzu kommt, dass die Kreiseinnahmen über Gebühren nicht endlos erhöht werden können. Ein weiteres Aufdrehen der Gebührenschaube stößt im kommunalen Bereich auf Schranken der Gebührendefinition und Gebührenerhebung. Die Entgeltfinanzierung setzt voraus, dass andere Personen, die nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet werden können, von der Nutzung kommunaler öffentlicher Güter ausgeschlossen werden können. Dieses „Ausschlussprinzip“²⁸ kann bei zahlreichen individualisierbaren kommunalen Leistungen nicht garantiert werden. Somit wird beispielsweise eine Gebühr für die Nutzung von Kreisstraßen kaum praxisrelevant werden können. Oft sind mit der Einführung von Gebührentatbeständen auch erhebliche Verwaltungskosten verbunden, die nicht im Verhältnis zu einem möglichen Gebührenaufkommen stehen. Auch erscheint eine genaue Individualisierbarkeit der Leistung, die zu einer Gebührenerhebung führt, in vielen Fällen nicht möglich zu sein. Insgesamt bleibt somit festzustellen, dass ein Aufdrehen der Gebührenschaube eine signifikante Anhebung der Kreiseinnahmen nicht ermöglicht. Dennoch wird in einzelnen Bereichen zu prüfen sein, ob nicht verstärkt Gebührentatbestände zum Einsatz kommen können. Die generell höher anzusiedelnde Akzeptanz von einer Gebührenfinanzierung spricht dafür, Kreiseinnahmen verstärkt über Gebühren zu sichern.

VII. Ausblick

Die aktuellen Diskussionen zum Verhältnis von Steuer- und Gebührenstaat werden maßgeblich geprägt von der Finanzmisere in den öffentlichen Haushalten. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass Gebührentatbestände auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zunehmen werden. Auch dürfte sich der Deckungsgrad insbesondere infolge der Einführung der Doppik in Nordrhein-Westfalen und einer weiteren Verfeinerung kalkulatorischer Instrumente erhöhen. Beide Prozesse werden jedoch dazu führen, dass die Fragen nach der Quantität und Qualität der Leistung immer mehr in den Vordergrund rücken und die Gebührenzahler vermehrt auf Qualitätsmaßstäbe der Leistung Einfluss nehmen. Die Ausweitung der Gebührentatbestände führt jedoch auch zu negativen Folgen. Insbesondere im kommunalen Bereich ist die Ausweisung der Gebühren und letztlich die Einnahme der Gebühren mit zahlreichen Verwaltungshandlungen verknüpft, die zu einer Bindung personeller, finanzieller und sachlicher Mittel führt. Jedenfalls kann die Gebühr auf kommunaler Ebene nicht endlos ausgeweitet werden. Es bestehen realere Schranken der Gebührendefinition und -erhebung. Als besonders problematisch erweist sich in der gegenwärtigen Finanzsituation der 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen, dass das finanzverfassungsrechtliche, in Rechtsprechung und Lehre angenommene Primat des Steuerstaates gegenüber dem Gebührenstaat nicht zur Geltung kommt, weil die Kreisebene nicht über eigene gestaltbare Steuereinnahmen verfügt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 00.10.20

Die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze in NRW

Im folgenden Bericht werden die Entwicklungen bei der Kreisumlage auf der Grundlage einer Haushaltsumfrage in den 31 Kreisen Nordrhein-Westfalens dargestellt. Die Kreisumlagehebesätze sind im Landesdurchschnitt um 5,6 Prozentpunkte angestiegen, wobei gleichzeitig die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage in zahlreichen Kreisen zurückgingen. Teilweise erfolgte auch eine Absenkung des Hebesatzes.

1. Die Hebesätze der Kreisumlage

Die Kreisumlage stellt die einzige von den Kreisen steuerbare Finanzierungsquelle dar. Ihre Höhe bestimmt sich aus einem Produkt von Kreisumlagehebesatz und Umlagegrundlage. Unterschieden werden

kann zwischen der allgemeinen Kreisumlage, der Jugendamtumlage und der ÖPNV-Umlage. Letztere werden nur in einigen Kreisen erhoben.

Während die Umlagegrundlagen vom Kreis kaum zu beeinflussen sind, kann über den Umlagehebesatz entscheidend auf die Höhe der Kreiseinnahme „Kreisumlage“

eingewirkt werden. Die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes von 2004 auf 2005 erfolgte im Landesdurchschnitt um 5,6 Prozentpunkte. Dieses statistische Mittel ist das Ergebnis eines bisher in diesem Umfang noch nicht festgestellten Unterschiedes zwischen einer Erhöhung von 13,38 Prozentpunkten und einer Absen-

kung von 3,8 Prozentpunkte des Hebesatzes.

Spitzenreiter bei der Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes sind die Kreise Recklinghausen (13,38 %), Aachen (12,07 %), Lippe (9,64 %), Viersen (9,77 %), Soest (8,6 %), Wesel (8,3 %), Siegen-Wittgenstein (8,16 %), Rhein-Kreis Neuss (7,6 %) und der Ennepe-Ruhr-Kreis (7,4 %).

Die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze ergibt folgendes Bild: ▶

Die durchschnittliche Anhebung der Kreisumlagehebesätze schließt eine Absenkung in sechs Kreisen nicht aus. Der durchschnittlichen Anhebung stehen auch bei Beachtung der Jugendamtumlage Senkungen im Märkischen Kreis (-3,8 %), in Minden Lübbecke (-0,17 %), Warendorf (-1,6 %), Rhein-Erft-Kreis (-1,6 %), Herford (-0,07 %) und Coesfeld (-0,89 %) gegenüber.

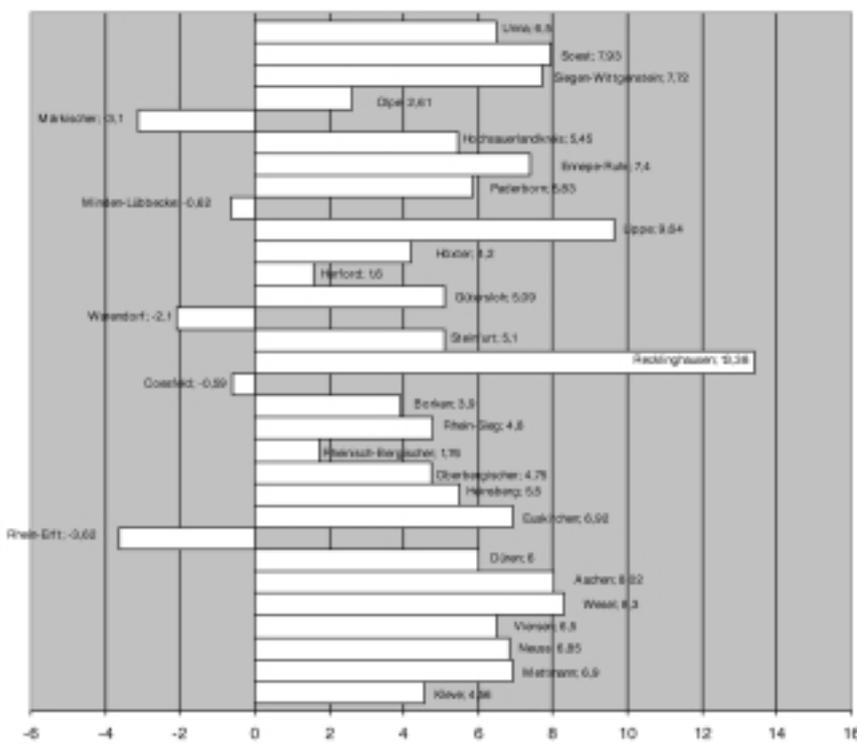
Der eindeutige Trend der Umlagegrundlage zeigt nach unten. Mit Ausnahme von acht Kreisen verringerten sich die absoluten Zahlen der Umlagegrundlagen.

Eine wesentliche Ursache für die drastische Erhöhung der Kreisumlagehebesätze in den Kreisen ist die unmittelbare Beachtung der Nettobelastung infolge der Finanzierungsverantwortung für soziale Aufgaben. Im Vordergrund stehen die veränderten Finanzströme in Umsetzung des SGB II und SGB XII. Neben unterschiedlichen Nettobelastungen in einigen Kreisen wirken insbesondere verschiedene Methoden bei der Berechnung der Kreisbedarfe mit dem kreisangehörigen Raum. Während in zahlreichen Kreisen die entstehenden Finanzbedarfe für die Grundsicherung der Arbeitsuchenden (SGB II) mittels einer Spitzabrechnung („Herforder Modell“) oder Delegation nicht bei der Kreisumlage Berücksichtigung finden, werden in acht Kreisen die Nettobelastungen in voller Höhe bei der Kreisumlage beachtet. In fünf Kreisen werden diese finanziellen Aufwendungen lediglich teilweise bei der Berechnung des Kreisumlagehebesatzes berücksichtigt. Besonders drastisch zeigen sich die negativen Finanzfolgen in einem Kreis, der wegen der prognostizierten Nettobelastungen des Kreishaushaltes erstmals für das Jahr 2005 einen unausgeglichenen Haushalt ausweist. In einem Kreis wurde wegen der Nettobelastungen der beschlossene Fehlbedarf um einen Millionenbetrag angehoben.

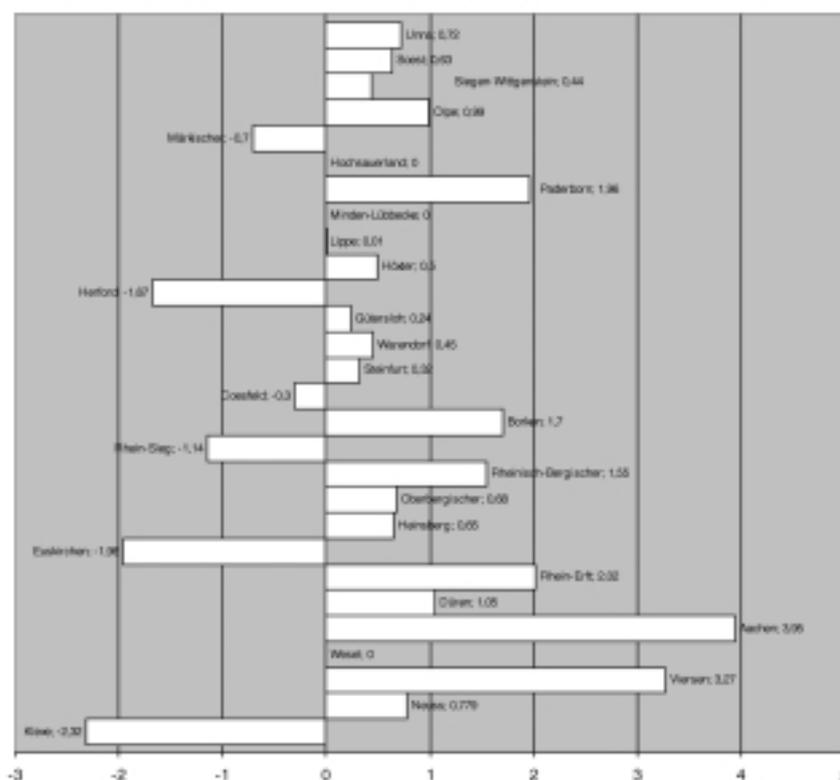
2. Die Entwicklung der Jugendamtumlage

Bei der Jugendamtumlage haben sich im Verhältnis zu 2004 folgende Änderungen in Prozentpunkten ergeben: ▶

Verringerung/Anhebung der Kreisumlagehebesätze 2004/2005 in Prozent



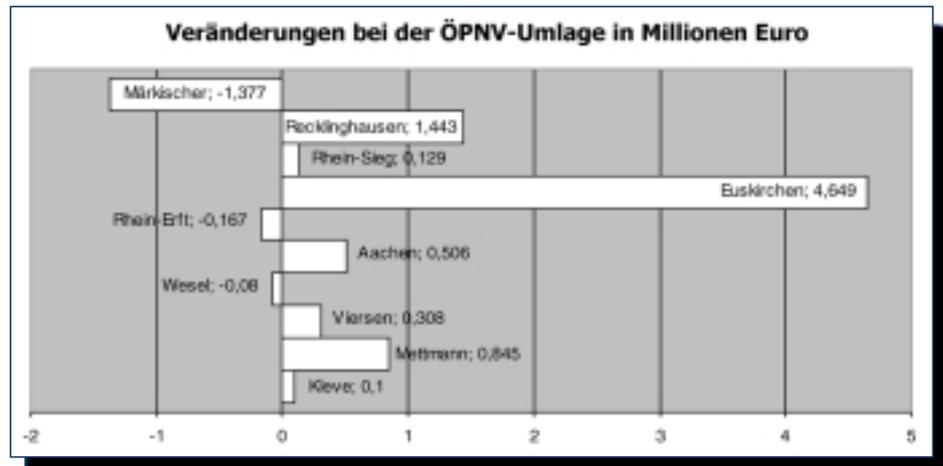
Die Entwicklung der Jugendamtumlage in Prozentpunkten von 2004 auf 2005



Bei den nicht aufgeführten Kreisen Mettmann, Recklinghausen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis wird eine Jugendamtumlage nicht erhoben.

3. Die Entwicklung der ÖPNV-Umlage

Bei der ÖPNV-Umlage konnten folgende Änderungen von 2004 auf 2005 festgestellt werden, sofern die Kreise eine solche erheben: ▷



EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 20.32.02

Das Porträt: Stephan Pusch, Landrat des Kreises Heinsberg

Der jüngste Landrat Nordrhein-Westfalens kommt aus dem westlichsten Kreis Deutschlands. So ließe sich in zwei Superlative gekleidet die Tatsache ausdrücken, dass der 36-jährige Jurist Stephan Pusch aus Hückelhoven seit dem 1. Oktober 2004 Landrat des Kreises Heinsberg ist. „Aus dieser Tatsache mache ich mir nichts“, gibt Stephan Pusch gerne zu, wenn er auf den jüngsten Landrat angesprochen wird, „das ist ja keine Leistung“. Damit trifft er den Kern seines Selbstverständnisses, wie das Amt des Landrates auszuüben ist. Leistung zählt für ihn, und so hat er sich seit Beginn seiner Amtszeit kräftig ins Zeug gelegt.

„Es gibt vieles anzupacken und fortzuführen“, ist der neue Landrat schnell vom alltäglichen Arbeitspensum eingeholt worden. Anfänglich galt es, die Arbeitsbereiche einer Kreisverwaltung und der Kreispolizeibehörde kennen zu lernen. Sitzungen, Gremien und Repräsentation ließen den Terminkalender sehr schnell anwachsen. „Es macht mir Spaß“, gibt Stephan Pusch auch nach dem ersten Jahr seiner Amtszeit zu. Relativ spontan hatte sich Pusch als Kandidat der CDU im Kreis Heinsberg ins Gespräch gebracht und war im Mai 2004 auf dem Kreisparteitag der Union in einer Kampfabstimmung schließlich nominiert worden. Die politischen Mehrheitsverhältnisse im Kreis Heinsberg machten es sehr wahrscheinlich, dass damit der neue Landrat schon feststand. Dennoch wurde der Abend des 26. September mit Spannung erwartet. Das Ergebnis für den eher unbekanntesten CDU-Kreistagsabgeordneten Stephan Pusch fiel überraschend gut aus. 56,19 Prozent der gültigen Stimmen entfielen auf den gebürtigen Hückelhovener.

Die Frage, ob damit der richtige Mann gewählt worden war, wurde schnell mit

„Ja“ beantwortet. In kürzester Zeit erwarb sich Stephan Pusch über die Parteigrenzen hinweg Anerkennung und Respekt. Durch seine offene, direkte und zupackende Art gewann er viel Vertrauen, innerhalb der Verwaltung ohnehin, aber auch im politischen Raum und bei der Bevölkerung. Hinzu kommt eine starke Medienpräsenz, so dass sein Bekanntheitsgrad und seine Sympathiewerte innerhalb eines Jahres sehr schnell nach oben gegangen sind. Natürlich ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes eine Aufgabe, die jeder Landrat als Hauptaufgabe benennen muss. Hier hat der neue Landrat bereits Akzente setzen können. Insbesondere bei den großen und bitter nötigen Fernstraßenprojekten im Kreis Heinsberg – der B 56 n als Fortführung der A 46 mit Anbindung an das niederländische Fernstraßennetz und der B 221 n mit wichtigen Ortsumgehungen – hat Pusch „gepushed“ (ein Verb, das neuerdings gerne gebraucht wird). Nahverkehr, Energie- und Wasserversorgung, Müllgebühren, Braunkohle, Wirtschaftsför-



Stephan Pusch

derung – das alles sind thematische Dauerbrenner, deren sich auch Stephan Pusch annimmt. Die Kreisfinanzen und die Zukunft der Kreispolizeibehörde sind ebenfalls Dauerthemen. „Ich bin sehr froh darüber, dass sich weder der Kreis noch seine zehn Kommunen im Haushaltssicherungskonzept befinden. Dass das so bleibt, daran setze ich alles“, umreißt er eine weitere Hauptaufgabe.

Ich lerne in diesem Amt sehr viele Leute „kennen“, merkt Stephan Pusch täglich seit Amtsantritt. Er weiß, wie wichtig Kontakte sind, insbesondere auch zu den Landratskollegen der Region und des Regierungsbezirkes, aber auch zur Bezirksregierung und zu den Ministerien. „Die werde ich pflegen und zum Wohle des Kreises einsetzen“, sagt Pusch. Dass die politische Färbung der Landesregierung nun gewechselt hat, freut

ihn: „Das ist für uns als ‚schwarzer‘ Kreis sicherlich kein schlechtes Vorzeichen“. Das ist eine weitere Seite des neuen Landrates: Denn auch als Verwaltungschef und Vorsitzender des Kreistages legt er bei aller Überparteilichkeit in der Ausübung seines Amtes Wert darauf, eine eigene politische Meinung zu haben. Deswegen ist er auch in der CDU des Kreises Heinsberg durchaus noch aktiv, so etwa als Delegierter des Landesparteitages.

Das Wort Freizeit hingegen wird inzwischen bei Stephan Pusch deutlich kleiner geschrieben. Ehefrau Sabine und die beiden Söhne Johannes und Leonard müssen diese Kröte schlucken. Einen Landrat zum Mann beziehungsweise als Vater zu haben, bedeutet auch schon mal auf Mann und Vater verzichten zu können. Stephan Pusch ist die Familie jedoch sehr wichtig: „Wenn

ich nach Hobbys gefragt werde, dann ist das vor allem die Familie“. Sie ist der andere zentrale Punkt seines Lebens. „Daneben bleibt allenfalls noch etwas Zeit, um ein paar Pfunde wegzujoggen“, verrät Landrat Pusch, der eigentlich ein sportlicher Mensch ist und hin und wieder mal zum Tennisschläger greift.

In der Kreisverwaltung Heinsberg hat man sich an den neuen jungen Chef schnell gewöhnt. Er ist unkompliziert, für jeden ansprechbar und liebt die Teamarbeit. Und dass er an Tagen ohne Repräsentationspflichten auch mal in Jeans zum Dienst kommt, ist zwar auch neu im Heinsberger Kreishaus. Das macht ihn aber in den Augen vieler Mitarbeiter noch sympathischer.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2005 10.30.10

Im Fokus: Die Gemeinde-Prüfungs-Anstalt NRW

Von Marianne Wolf, GPA-Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit

Könnte ich meine Katasterverwaltung wirtschaftlicher aufstellen? Nutzt meine Gebäudebewirtschaftung wirklich schon alle Möglichkeiten? Wie könnte mein Gesundheitsamt effizienter und effektiver arbeiten? Dies ist – neben den klassischen Bereichen wie Finanzen und Personal – nur ein kleiner Ausschnitt der Fragen, denen sich die Gemeinde-Prüfungs-Anstalt (GPA) ab Herbst 2005 zusammen mit den Kreisen stellt.

Die Palette der Felder, welche die GPA NRW untersucht, ist vielfältig und hat so gar nichts mehr mit „Erbsenzählerei“ zu tun, die Prüfern früher gerne nachgesagt wurde.

„Vom Besten lernen“

Prüfung heute fordert neue Schwerpunkte. Daher lautet das Ziel, anhand zeitgemäßer Wirtschaftlichkeitsanalysen über vergleichende Untersuchungen Stärken und Schwächen herauszufiltern. Dahinter steckt der Gedanke, dass jeder der 31 Kreise Bereiche hat, die hervorragend aufgestellt und für Andere beispielgebend sind, als auch



Unsere Teams – vor Ort mit zeitgemäßen Wirtschaftlichkeitsanalysen

Bereiche, die noch verbessert werden können. „Vom Besten lernen“ ist die Philosophie, die die GPA nach ihrem Selbstverständnis leitet.

Wo bleibt da der Gedanke der Prüfung rechtmäßigen Handelns? Das eine schließt das andere nicht aus. Neben der Untersuchung, wo wirtschaftlich und transparent gearbeitet wird, wird auch die Rechtmäßigkeit nicht aus dem Auge verloren.

Wie geht die GPA vor?

Nicht vom grünen Tisch aus, sondern gemeinsam mit Fachleuten aus den Kreisen, hat sich die GPA auf ein straffes Kennzahlenset verständigt, das Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist. Die kommunalen Praktiker von Anfang an mit im Boot zu haben, war wichtig. Nur in

partnerschaftlicher Zusammenarbeit besteht die Chance, dass die Informationen aus den Untersuchungen in der Praxis auch tatsächlich helfen neue Impulse zu setzen.

erhoben werden. Auf den Quadratmeter bezogene Bauunterhaltungsausgaben im Hochbau oder auf den Kilometer bezogene Bauunterhaltungsausgaben bei den

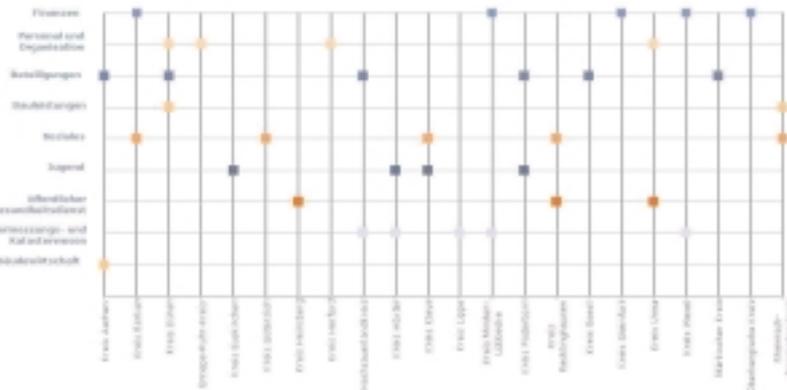
schläge kommen aus den Reihen der konsultierten Kreisexperten, denn auch hier gilt: Nicht jeder muss das Rad neu erfinden, meist gibt es mehrere Lösungswege, die aber transparent gemacht werden müssen.

Wie sieht die Prüfung in Praxis aus?

Die GPA kommt partnerschaftlich auf die Kreise zu und führt viele Gespräche mit ihnen. Ziel ist es, mit den Betroffenen zu diskutieren und sie über die Ergebnisse auf dem Laufenden zu halten. Dabei werden auch die Kostengesichtspunkte im Blick gehalten, deshalb ist das GPA-Konzept sehr straff. Bereits im Vorfeld erfahren die Kreise, welche Unterlagen und Daten die Anstalt benötigt – so können die Prüfer ohne Zeitverluste starten.

Die Kreise begegnen den Teams zweimal. Seit September 2005 erheben zeitgleich vier Teams in einem ersten Schritt Daten vor Ort, stellen sie als Zeitreihe dar und stimmen die Plausibilität mit den jeweiligen Kreisen ab.

Beteiligung der Kreise an den konzeptionellen Vorbereitungen



Die Kreise – bei den konzeptionellen Vorbereitungen aktiv und engagiert dabei

Anfängliche Skepsis in den Gesprächsrunden wich zunehmendem Interesse und lebendiger Diskussion. Die gemeinsam entwickelte Konzeption orientiert sich an den Aufgaben und den Besonderheiten der Kreise. So kann sichergestellt werden, dass strukturelle Gegebenheiten und Umlagefinanzierung ebenso berücksichtigt werden wie klassische Aufgabenbereiche beispielsweise im öffentlichen Gesundheits- und Katasterwesen. Zudem konnten viele Erfahrungen aus den mittlerweile mehr als 150 geprüften Städten und Gemeinden im kreisangehörigen Raum und den beiden Landschaftsverbänden in die konzeptionellen Vorbereitungen einfließen. Unabhängig von der Organisationsgröße ergeben sich in vielen Aufgabenfeldern, wie etwa im Personalbereich oder im Beteiligungsmanagement, Parallelen in den Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten.

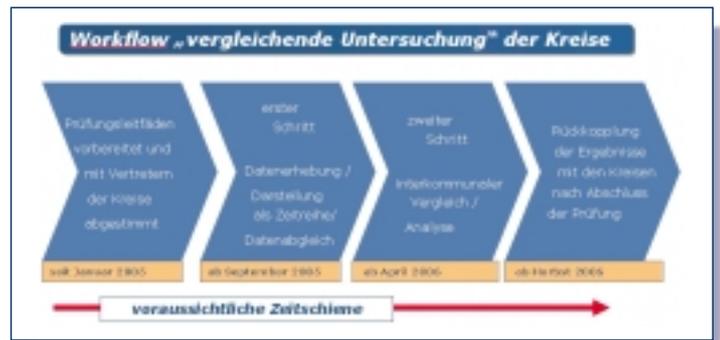
Welche Kennzahlen werden erhoben?

Mit wie viel Euro belasten die Ausgaben der Jugendhilfe die Einwohner der umlagepflichtigen Kommunen? Dahinter verbergen sich viele Detailfragen, so zum Beispiel nach den Anteilen an Ausgaben für Heimerziehung, Vollzeitpflege und Ambulanten Hilfen ebenso wie Fragen nach Bevölkerungsanteilen in den einzelnen Altersklassen, aufgeschlüsselten Fallzahlen und vieles mehr. Ausgabendeckungsgrade und Zuschussbedarfe der Bauaufsichten sind Kennzahlen, die im Bereich der Bauleistungen

Kreisstraßen werden ebenfalls in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen. Auch hier führt erst eine Vielzahl struktureller Daten und differenzierter Betrachtungen zu einer Basis für Vergleiche. Dies nur als Beispiele.

Welche Schlüsse werden anhand der erhobenen Daten gezogen?

Kennzahlen zu erheben ist das Eine, diese zu analysieren und zu bewerten aber der eigentlich spannende Teil. Die Zahlen für sich sind allein nicht aussagekräftig. Ein Beispiel: Wenn viele Aufgaben ausgliedert wurden, schlägt dies meist bei den Personalausgaben positiv zu Buche. Relativiert wird der positive Ansatz dann, wenn durch die Ausgliederungen die Sachausgaben überproportional steigen. So sind viele Zusammenhänge zu beachten, Bereinigungen vorzunehmen und Besonderheiten ins Auge zu fassen, bevor die Situation bewertet und mit den Ampelfarben grün, gelb oder rot Entwarnung geben oder Handlungsbedarf signalisiert wird. Aber auch dann ist die Arbeit noch nicht zu Ende. Wenn Handlungsbedarf besteht, erhalten die Kreise auch entsprechende Verbesserungsvorschläge. Viele dieser Vor-



In einem zweiten Schritt – wenn die Daten aller Kreise vorliegen – stellt die GPA den interkommunalen Vergleich her und analysiert auf dieser Basis, immer darauf bedacht keine „Äpfel mit Birnen“ zu vergleichen: Mietniveau, Arbeitslosen- und Sozialhilfequoten, Ausländeranteil, Bevölkerungsdichte und viele weitere Aspekte finden bei der Bewertung ihren Niederschlag.

Weitere Infos

Mehr Infos zur GPA NRW gibt es unter www.gpa.nrw.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 10.30.02

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

„Insiderwissen statt Rasenmäherprinzip“ – www.verwaltungsinnovation-nrw.de vorgestellt

Sie kennen den Betrieb am besten. Und wenn sie in Sachen Bürokratieabbau loslegen, sollte es unendlich viele Hinweise und Vorschläge geben: Vor allem die Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes sehen jeden Tag die Stärken und Schwächen der nordrhein-westfälischen Verwaltungen. Aber ihre Meinung ist zu selten gefragt. Doch jetzt haben sie die Möglichkeit, ihre Ideen und Anregungen weiterzugeben und dabei wertvolle Preise zu gewinnen: Unter www.verwaltungsinnovation-nrw.de sammelt die Westfalen-Initiative Tipps zum Bürokratieabbau. Die Seite steht auch anderen Ideengebern offen. Sie will aber ganz bewusst nicht Vorurteile transportieren, sondern die in den öffentlichen Verwaltungen enthaltenen Erneuerungskräfte mobilisieren.

„Alle wollen sparen und die Verwaltung modernisieren“, stellt Dr. Karl-Heinrich Sümmermann, Vorsitzender des Vereins Westfalen-Initiative, fest: „Dabei dreht sich die Diskussion meistens darum, ganze Institutionen oder Verwaltungsebenen abzuschaffen. Aktuelle Gutachten aber zeigen, dass das nichts bringt. „Wir setzen stattdessen auf die Menschen, die den Sand aus dem Getriebe herausholen möchten. Wir setzen auf Insiderwissen. Nach dem Rasenmäherprinzip lässt sich nämlich nichts einsparen und schon gar nichts modernisieren“, so Sümmermann.

„Mit den Verwaltungsmitarbeitern und nicht gegen sie“

Auch Dr. Niels Lange, Geschäftsführer der Stiftung Westfalen-Initiative, macht deutlich: „Die Abschaffung von Behörden und Verwaltungsebenen bringt zwar kurzzeitig Schlagzeilen, hat aber in der Wirklichkeit fast nie positive Folgen für öffentliche Haushalte und Bürger. Denn die meisten Aufgaben der abgeschafften Instanzen müssen nach wie vor wahrgenommen werden.“ Der von der Westfalen-Initiative vorgeschlagene Weg hole deshalb „den Bürokratieabbau aus dem Elfenbeinturm der Politik heraus: Notwendig ist eine Aufgabenkritik, die an der täglichen Verwaltungspraxis ansetzt. Bürokratieabbau mit

und nicht gegen Verwaltungsmitarbeiter – das ist unsere Leitlinie“, ergänzt sein Kollege Dr. Klaus Anderbrügge.

Die Internetseite www.verwaltungsinnovation-nrw.de solle deshalb als positiver Ansatz verstanden werden, so Sümmermann und Lange weiter. Es komme darauf an, es den Mitarbeitern des Öffentlichen Dienstes zu ermöglichen, aktiv an der Verbesserung ihrer Situation mitzuwirken. Nur so könnten sie Motor positiver Veränderungen werden.

„Bürokratieabbau ist nicht gleich Arbeitsplatzabbau“

„Bürokratieabbau ist nämlich nicht gleich Arbeitsplatzabbau. Stattdessen fragen wir: Welche Aufgaben welcher Institutionen können verändert werden? Unser Ansatz ist dabei bekannt: Wir wollen die Subsidiarität stärken. Das heißt: Aufgaben und Verantwortlichkeiten sollten immer möglichst weit unten, möglichst nah am Bürger und möglichst dort angesiedelt sein, wo die Probleme entstehen“, zeigt Raimund Pingel, Geschäftsführender Vorstand des Vereins, die Sicht der Westfalen-Initiative auf.

Konzertkarten auch auf www.buerokratieabbau-nrw.de

Wer auf der Internetseite, die auch unter www.buerokratieabbau-nrw.de zu finden ist, Vorschläge macht, kann übrigens attraktive Preise gewinnen: Im Juni waren das beispielsweise zwei Eintrittskarten für ein Konzert von Marius-Müller Westernhagen, im Juli Tickets für die „Nokia Night of the Proms“ – jeweils mit Übernachtung und Abendessen am Ort.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2005 10.40.10

Schule

Der „Kreisel“ dreht sich – neues digitales Unterrichtswerk im Kreis Viersen

Ein Kreisel dreht sich seit neuestem durch den Kreis Viersen. Mit dieser symbolträchtigen Präsentation begann die Vorstellung eines neuen Unterrichtswerkes vor Pädagogen und Journalisten im Viersener Kreishaus. Das Besondere daran: Mit dem neuen Unterrichtswerk „Kreisel“ stehen den Lehrern der Grundschulen zum ersten Mal digitale Unterrichtsmaterialien für den

Einsatz im Heimatkunde- und Sachunterricht zur Verfügung, die die von den Richtlinien geforderten Lerninhalte an Beispielen und Inhalten aus dem Kreis Viersen umsetzen.

Wie kam es zu diesem Projekt, das zumindest in der medialen Umsetzung in der Schullandschaft Nordrhein-Westfalens ein Novum ist? Die Idee ein Heimatkundeheft für den Kreis Viersen zu machen, ist schon über zehn Jahre alt, wurde jedoch aus finanziellen Gründen eingestellt, wie Schulamtsdirektorin a. D. Hildegard Paulus berichtete. „Gott sei Dank“, wie Paulus schmunzelte, „denn sonst wäre der Kreisel gar nicht entstanden.“ Vor drei Jahren wurde die Idee im Schulausschuss des Kreises erneut angeregt. Paulus und ihre Kollegin Rosemarie Voßen nahmen sich zusammen mit der Historikerin und Pädagogin Dr. Ina Germes-Dohmen der Idee an. Erste gemeinsame Überlegungen zeigten, dass eine Publikation in Heft- oder Buchform nicht flexibel genug war. Schnell war klar, dass ein Unterrichtswerk auf CD-ROM nicht nur den Vorteil bietet, standort- und lerngruppenspezifisch einsetzbar zu sein, nein, man kann mit digitalen Medien auch mit den Schülern – wie von den Richtlinien gefordert – den Umgang mit den neuen Medien einüben. Und die digitale Version ist bedeutend preiswerter als der Druck eines Heftes für jeden Schüler. Denn man fand zwar in der Sparkassenstiftung „Natur und Kultur“ Kreis Viersen der Sparkasse Krefeld einen großzügigen Spender, aber an eine jährliche Herausgabe eines Arbeitsbuches an alle Drittklässler in den 60 Grundschulen des Kreises Viersen war auch damit nicht zu denken. Als Herausgeber der Werke erscheint übrigens nicht der Kreis Viersen, sondern der Förderverein des kreiseigenen Niederrheinischen Freilichtmuseums Dorenburg.

Dann wurde es im Viersener Kreishaus endlich handfest. Den nahezu 140 Lehrern präsentierte Autorin Germes-Dohmen per Beamer sechs, sieben Schülereinheiten von den 22 existierenden. Sie stellte die netten Löwen Julia und Geldrius vor, die als Wappentiere des Kreises Viersen die Kinder durch den „Kreisel“ begleiten. Inhaltlich nehmen die farbigen, ansprechenden Arbeitsblätter Bezug auf die Lebenswirklichkeit der Kinder. Unterschiedliche Themen wie Gemeindeverwaltung, Pfarrkirche, Burgen, niederrheinische Mundart, Kinderleben früher, Napoleon und das Rheinland oder Flachsabbau werden in Übereinstimmung mit den neuen Lehrplänen behandelt. Baudenk-

mäler oder Flora und Fauna werden genauso einbezogen wie der Niederrhein als Kulturlandschaft, der von den Menschen, die hier lebten und leben, geprägt ist. Zahlreiche von den Lehrplänen vorgegebene Unterrichtsgegenstände wie der Vergleich „Leben gestern und heute“ oder die Orientierung im Gelände werden aus dem eher abstrakten Umfeld des Schulbuchs herausgenommen und vor Ort eingebunden. In manchen Einheiten ist es wichtig, vor der Arbeit mit den Schülern



Innovativ: Hildegard Paulus, Dr. Ina Germes-Dohmen und Rosemarie Voßen präsentieren ihre „Erfindung“, den „Kreisel“.

den Namen der Schulgemeinde einzusetzen, in anderen das Foto des jeweiligen Rathauses oder der Kirche aus dem Fotoarchiv mit 250 Fotos zu kopieren und an die entsprechende Stelle einzufügen. Beides lässt sich vom Lehrer zu Hause am PC vorbereiten, um danach ganz konventionell mit der Klasse an Arbeitsblättern zu arbeiten. In Schulen mit einem PC-Raum können die Schülerinnen und Schüler auch selber am Computer mit dem Kreisel arbeiten. Das wurde von den Pädagogen als großer Vorteil angesehen. Der Kreisel ist auch in den anderen Schulformen, die das Schulamt betreut, in Sonder- und Hauptschulen einsetzbar. Und da Autorin wie die beratenden Schulrätinnen aus der Praxis kommen, gibt es zu allen Themenbereichen ausführliche Hintergrundinformationen. Auf über 200 Seiten hat Dr. Germes-Dohmen Informationen zu den Gemeinden des Kreises Viersen zusammengestellt, in Büchern und Aufsätzen zur Regionalgeschichte, zu Brauchtum und anderem recherchiert. Damit all dies auch von den Lehrerinnen und Lehrern genutzt wird, bietet das Schulamt für den Kreis Viersen im Herbst Lehrerfortbildungen an.

Aber die meisten Pädagogen waren sich schon bei der Präsentation einig: „Aufbau und Struktur des Kreisels ist klar und übersichtlich, kein Problem, damit zurecht zu kommen.“ Und eine Grundschulleiterin brachte es auf den Punkt: „Also, was man uns hier heute geboten hat, ich bin überwältigt. Mit einem so praxisnahen und schülerorientiertem Werk hatte ich nicht gerechnet.“

Und damit die Lehrer – auch ohne den PC anzuschalten oder in einer Freistunde – mal schnuppern können, was der Kreisel alles zu bieten hat, gab es für jede Schule Ansichtskarten für Schülereinheiten und Hintergrundinfos. Und natürlich die CD-Rom, die den Kreisel erst zu dem macht, was er ist, ein digitales Sach- und Heimatkundebuch! Zur Nachahmung empfohlen! Informationen gibt es beim Schulamt für den Kreis Viersen, Rosemarie Voßen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 391461.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 40.14.22

Soziales

Arbeitsbericht 2004, Beratungsstellen für Eltern, Jugendliche und Kinder im Kreis Wesel

Der Beratungsdienst des Kreises Wesel für Eltern, Jugendliche und Kinder hat seinen

Arbeitsbericht 2004 herausgegeben. Ausgehend von den Arbeitsbereichen der fünf Beratungsstellen in Moers, Dinslaken, Kamp-Lintfort/ Xanten, Rheinberg und Wesel entsteht ein eindrucksvolles Bild über die Tätigkeit der Beratungsstellen im Kreis Wesel. Für die erfolgreiche Bilanz der Beratungsstellen sprechen nicht nur die Zusammenarbeit mit anderen ähnlichen Diensten und Einrichtungen oder die Tätigkeit als Multiplikator sondern vor allem die Tatsache, dass im Jahr 2004 in den fünf Beratungsstellen 3.056 junge Menschen vorgestellt wurden. Abgerundet wird der Arbeitsbericht durch zahlreiche statistische Angaben über die Tätigkeit der Beratungsstellen.

Weitere Informationen erteilt der Beratungsdienst des Kreises Wesel für Eltern, Jugendliche und Kinder, Hoffnungsstrasse 25, 47441 Moers, Tel.: 02841/ 88 48 70, Fax: 02841/ 88 48 727, Internet: www.kreis-wesel.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 51.12.15

Kreis Düren: Zuschlag für Einrichtung einer Länderkoordinierungsstelle für den Girls' Day in NRW

Im Oktober 2004 schrieb die bundesweite Koordinierungsstelle „Frauen geben Technik neue Impulse e.V.“ in Bielefeld einen Teilnahmewettbewerb zur Vergabe der Stellenbesetzung von Landeskoordinierungsstellen in den einzelnen Bundesländern aus. In NRW erhielten die „Projektentwicklungs- und Forschungsstelle für Chancengleichheit des Kreises Düren“ und das „Frauenforum e.V. Münster“ den Zuschlag für die Einrichtung der Länderkoordinierungsstellen, die zu 100 Prozent von den Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Familie und Senioren, Frauen und Jugend sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden. Jedes Jahr am vierten Donnerstag im April öffnen Unternehmen und Betriebe, Behörden und wissenschaftliche Einrichtungen ihre Labore, Büros und Werkstätten, um Mädchen für Technik, IT und Naturwissenschaften zu begeistern; seit dem ersten



Auch das ist Verwaltung: Das Amt für Wasser, Abfall und Umwelt der Kreisverwaltung Düren entnimmt mit den Teilnehmerinnen des Girls' Day Wasserproben an der Rur.

Aktionstag 2001 mit großem und immer weiter zunehmendem Erfolg. Die Kreisverwaltung Düren beteiligt sich ebenfalls jedes Jahr mit einem großen Aktionstag am Girls' Day. 280 Mädchen finden in 23

In NRW finden Sie Unterstützung für die Planung und Durchführung des Girls' Day am 27. April 2006 bei:

Angela Stefan

Kreisverwaltung Düren
Projektentwicklungs- und Forschungsstelle
für Chancengleichheit des Kreises Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren
02421-222250
a.stefan@kreis-dueren.de

Gerlinde Amsbeck

Frauenforum e. V. in Zusammenarbeit
mit Regionalstelle Frau und Beruf
Warendorfer Str. 3
48145 Münster
0251-55669
g.amsbeck@frauen-und-beruf-muenster.de

Das Projekt Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag – wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und vom Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Zu den Aktionspartnern des Projekts gehören die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesagentur für Arbeit, die Initiative D21 und der Deutsche Gewerkschaftsbund. Weitere Informationen finden Sie auch auf www.girls-day.de

Workshops einen Platz, um die Arbeit der Kreisverwaltung kennen zu lernen. Die Workshops werden betreut von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung, die den Mädchen sehr praxisnah einen Einblick über die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder einer Verwaltung geben. Allen voran Landrat Wolfgang Spelthahn, der auch selbst einen Workshop anbietet und den Mädchen Einblick in die Fragen der Kommunalpolitik gibt.

Auch im Jahr 2006 wird der bundesweite Aktionstag als Berufsorientierungstag in frauenuntypischen und zukunftssträchtigen Bereichen für Schülerinnen ab der Klasse 5 angeboten und von einem Bündnis aus Wirtschaft und Politik unterstützt. Seit dem ersten Aktionstag im Jahr 2001 haben bundesweit mehr als 350.000 Schülerinnen an den Aktionen teilgenommen. Wie in der Evaluation des Girls' Day festzustellen ist, ist NRW das Bundesland mit den meisten Plätzen für Mädchen, den meisten beteiligten Unternehmen und den meisten Arbeitskreisen zum Girls' Day. Daher und auch auf Grund des Bevölkerungsreichtums wurden für NRW zwei Länderkoordinierungsstellen bewilligt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 10/Okttober 2005 11.11.21.3

Jugend

Erziehungsprobleme: Viel Arbeit für Psychologische Beratungsstelle des Oberbergischen Kreises

Immer mehr Eltern suchen Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder. Während einige Väter und Mütter Rat bei der Super-Nanny

im Fernsehen suchen, betreut die Psychologische Beratungsstelle des Oberbergischen Kreises im Verborgenen jedes Jahr mehr Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 27 Jahren. Die Probleme reichen von Schlaf- und Essstörungen über Leistungsabfall und Ängste bis hin zu Schwierigkeiten, die in Familien entstehen, wenn sich Eltern trennen. Die Trennungs- und Scheidungsberatung machte im vergangenen Jahr mit fast 44 Prozent den mit Abstand größten Anteil an der Arbeit der Berater aus.

„Aus unserer Sicht können wir von einem eindeutigen Trend zu immer größerem Beratungsbedarf in der Bevölkerung ausgehen“, sagte Peter Baumhof, Leiter der Beratungsstelle, bei der Vorstellung des Jahresberichtes 2004. Von 556 Kindern und Jugendlichen, die 2003 aufgenommen wurden, stieg die Zahl im vergangenen Jahr auf 640 – eine Steigerung um 15 Prozent. Die Gesamtzahl der betreuten Familien sei auf 1026 angestiegen, so Baumhof. Zusätzlich führten die acht Fachkräfte 84 Krisengespräche. „In zehn Jahren haben sich die Fallzahlen fast verdoppelt, obwohl es uns gelungen ist, vor fünf Jahren die Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie einzurichten“, fügte Sozialdezernent Dr. Jörg Nürnberger hinzu.

Der gestiegene Beratungsbedarf habe laut Baumhof längere Wartezeiten zur Folge. Mittlerweile müsste eine Familie auf ein erstes Gespräch vier bis sechs Wochen warten. Dabei geht Dr. Peter Melchers, Chefarzt der Tagesklinik und Institutsambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Gummersbacher Kreiskrankenhaus, von einer weit höheren Zahl Betroffener aus. Melchers hat festgestellt, dass „von rund 60.000 Kindern und Jugendlichen im

Oberbergischen Kreis etwa 3000 dringend eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung benötigen. Bei weiteren 7000 besteht ambulanter Behandlungsbedarf.“

Eine Zahl, die von den drei Beratungsstellen im Oberbergischen Kreis nicht zu bewältigen ist, wie Peter Baumhof verdeutlichte. Denn die Beratungsstelle des Kreises in Gummersbach, das Haus der Familie der Diakonie in Waldbröl und die Beratungsstelle des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden Oberberg in Wipperfurth würden insgesamt 3000 Familien betreuen. Baumhof: „Von den rund 60.000 im Kreis lebenden Kindern und Jugendlichen sind dies gerade fünf Prozent, bei einer wahrscheinlichen Bedürftigkeit von 15 bis 18 Prozent.“

EILDienst LKT NRW

Nr. 10/Okttober 2005 51.12.15

Gesundheit

Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2004

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat die Landesberichterstattung NRW 2004 vorgelegt. Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2000 mit der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe bundesweit das erste Berichtssystem auf Landesebene zu Ausbildung und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft aufgelegt und fortgeschrieben.

Das Berichtssystem soll vor allem die Angelegenheiten der Ausbildung und Beschäftigung der Gesundheitsberufe auf Landes-, regionaler und örtlicher Ebene transparent machen. Schulträger, Kostenträger und die für die staatliche Anerkennung und für das Prüfungswesen zuständigen Landesbehörden sollen durch die Bereitstellung von detaillierten Daten objektive Entscheidungsgrundlagen für die notwendigen Kapazitätsplanungen, für die örtliche Zusammenarbeit sowie für mögliche Veränderungen der Organisationsstrukturen der Ausbildungsstätten erhalten. Ferner sollen die Bemühungen der Schulträger um die Qualitätsverbesserung der Ausbildungen durch Informationen zu Stand und Entwicklung der Strukturqualität der Schulen des Gesundheitswesens unterstützt werden.

Die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe hat sich in den ersten Jahren auf die nicht akademischen Gesundheitsberufe konzentriert. Stufenweise werden die Daten der akademischen Gesundheitsberufe hinzugefügt, um auch für diese Berei-

che die Versorgungssituation landesweit und regional nachvollziehen zu können. Mit der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2004 werden zum ersten Mal Bestandsdaten zur Ausbildung und Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorgelegt. Diese Daten und ihre Fortschreibung sollen allen Beteiligten Hinweise zur Entwicklung des Studienplatzangebots und zur Versorgungssituation in diesem Bereich geben. Als weiterer Schwerpunkt wird in dieser Ausgabe die Migration von Angehörigen der Gesundheitsberufe aus EU-Staaten und Drittländern nach NRW dokumentiert. Für das Gesundheitswesen als der mit rund eine Million Beschäftigten (2003) in NRW größten Wirtschaftsbranche entscheidet die Sicherstellung von ausreichend qualifiziertem Personal in allen Versorgungsbereichen über künftige Entwicklungschancen, die für diesen Wirtschaftsbereich gerade mit Blick auf die demographische Entwicklung grundsätzlich als gut eingeschätzt werden. Der Bericht ist als pdf-Datei im Internet unter www.mgsff.nrw.de – Publikation – „Ausbildung und Beschäftigung in Gesundheitsberufen 2004 – Die Situation der Ausbildung und Beschäftigung“ verfügbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 53.01.03.1

Netzwerk Patientenberatung NRW

Im April 2001 hatten sich 24 Mitglieder der Landesgesundheitskonferenz zum Netzwerk Patientenberatung NRW zusammengeschlossen. Kooperationskonzepte wurden im Rahmen eines Modellprojektes nach § 65b SGB V durch die Spitzenverbände der Krankenkassen gefördert. Das Netzwerk Patientenberatung NRW selbst bietet keine Beratung für Patienten an. Vielmehr geht es darum, eine Bestandsanalyse bestehender Patienteninformations- und Beratungsangebote in NRW durchzuführen, diese zu vernetzen und auch qualitativ weiterzuentwickeln und letztlich Transparenz über die Informations- und Beratungsangebote für die Patienten in NRW zu schaffen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden zunächst Koordinationsstellen im Bereich der Selbsthilfe und Patientenorganisationen bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe Behinderter NRW (Münster) und dem Patientinnennetzwerk NRW (Wuppertal) sowie in drei Modellkommunen in Nordrhein-Westfalen, im Oberbergischen Kreis, im Kreis Unna sowie in der Bundesstadt Bonn eingerichtet. Von Seiten des Netzwerkes Patientenberatung ist für die weitere Zukunft eine inhaltliche

und räumliche Ausdehnung des Projektes in Nordrhein-Westfalen geplant. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Internetplattform www.netzwerk-patientenberatung-nrw.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 53.01.00.5

Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit NRW

Das Aktionsprogramm Umwelt- und Gesundheit NRW (APUG NRW) bündelt Aufgaben und Initiativen auf dem Gebiet des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes. Es soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern und Impulse im Bereich Umwelt und Gesundheit geben. Im Rahmen des Aktionsprogramms Umwelt- und Gesundheit NRW wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Städtetag das Projekt „Kommunale Zusammenarbeitsstrukturen zur Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsbelangen in Planungsverfahren“ realisiert. Die im Rahmen des Projekts durchgeführten Werkstattgespräche haben eine ganze Reihe sehr hilfreicher Ansätze für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Gesundheits-, Umwelt- und Planungsressorts im Rahmen von Bebauungsplanverfahren aufgezeigt. Diese knüpfen an sehr konkrete Erfahrungen der beteiligten Ressorts, die zur Einführung entsprechender besserer Kooperationsstrukturen Anlass gegeben haben. Auch die Werkstattgespräche haben bei den mitwirkenden Städten zum Teil Anstöße zu Einführung neuer Formen und Abläufe der Zusammenarbeit gegeben. Angeregt durch die Vorgehensweisen in Düsseldorf haben beispielsweise das Duisburger Planungsamt und das Umweltamt einen Jour-Fix eingerichtet, der zur Verbesserung der Zusammenarbeit zukünftig regelmäßig einberufen wird. In Gelsenkirchen wird das Planungsressort projektübergreifende Zusammenarbeitsstrukturen festlegen, so dass die verbesserte Zusammenarbeit demnächst allen Projekten zugute kommt. Zudem werden die Teilnehmer aus Düsseldorf die Ergebnisse des Projekts amtsintern vorstellen.

Als besonders ertragreich erwies sich, dass alle mitwirkenden Städte Vertreterinnen und Vertreter aus allen drei Ressorts in die Werkstattgespräche entsandten. Auf diese Weise konnten nicht nur die unterschiedlichen Erfahrungen in den Städten, sondern auch die jeweils fachspezifischen Sichtweisen der unterschiedlichen Ressorts erfasst werden. Der interkommunale und ressortübergreifende Erfahrungsaustausch

zwischen Gesundheits-, Umwelt- und Planungsverwaltungen eröffnet einen wechselseitigen Lernprozess, der die jeweils anderen Fachressorts für Belange sowie Arbeitsabläufe des eigenen Tätigkeitsbereichs sensibilisiert und die Zusammenarbeit der Ressorts für eine (noch) bessere Berücksichtigung der Umwelt- und Gesundheitsbelange erheblich beleben kann. Dies wurde von den Mitwirkenden in einer abschließenden Bewertung noch einmal positiv herausgestellt.

Während die Zusammenarbeit zwischen den Umweltressorts und Planungsressorts in allen beteiligten Städten unter anderem auch wegen der komplexen umweltrechtlichen Aspekte bereits über einen längeren Zeitraum in der Regel frühzeitig, umfassend und arbeitsteilig erfolgt, findet eine vergleichbare intensive Zusammenarbeit mit den Gesundheitsressorts erst seit jüngerer Zeit statt beziehungsweise wird erst aktuell etabliert. Die Gesundheitsressorts haben im Verhältnis zu Umweltressorts also einen gewissen Nachholbedarf bei der Einbindung in Planungsverfahren, der von den anderen Ressorts erkannt und akzeptiert beziehungsweise werden muss. Dabei wird es als notwendig erachtet, dass die Gesundheitsressorts in die bestehenden Kooperations- und Zusammenarbeitsstrukturen einbezogen und in die bereits in anderen Konstellationen erprobten Zusammenarbeitsformen eingeführt werden.

Die Diskussion hat gezeigt, dass bei den anderen Ressorts zum Teil Unklarheit darüber bestand, welche spezifischen Gesundheitsbelange durch das Gesundheitsressort in das Planungsverfahren eingebracht werden können. Gerade in dieser Beziehung haben die Werkstattgespräche zu einem Lernprozess beigetragen. Dies deutet auf ein Informations- und Kenntnisdefizit bei den anderen Ressorts hin, das beispielsweise durch gezielte Fortbildung aber auch durch eine aktive Vermittlung durch die Gesundheitsressorts ausgeräumt werden kann. Als besonders hilfreich erwies sich in den Werkstattgesprächen die Darstellung der Gesundheitsbelange an konkreten Beispielen.

Insgesamt wurde von allen Teilnehmern das Projekt „Kommunale Zusammenarbeitsstrukturen zur Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsbelangen in Planungsverfahren“ sehr positiv bewertet. Bei Interesse kann ein Exemplar des Abschlussberichtes beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Infoservice@munlv.nrw.de) angefordert werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 53.01.00

Verkehr

Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd unter neuer Flagge: Wechsel von den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe zu den Stadtwerken Bonn

Mit dem Ziel der Restrukturierung haben die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe als bisherige Eigentümer ihre Gesellschaftsanteile an dem kommunalen Busunternehmen Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd (VWS) komplett an die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH veräußert. Auch nach dem Aktienverkauf bleiben die VWS ein eigenständiges Verkehrsunternehmen und in der Region verwurzelt.

Vorrangiges Ziel: Vor dem Hintergrund des erwarteten EU- und bundesweiten Wettbewerbs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soll das Unternehmen bis 2010 wettbewerbsfähig werden. Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den privaten und anderen Anbietern ist aus heutiger Sicht nicht gegeben. In der Vergangenheit mussten hunderttausende Buskilometer gestrichen werden. Dies könne nicht im Interesse der Region liegen und auf Dauer so weitergehen, betont Paul Breuer. „Zudem wird nun eine klare ordnungspolitische Trennung erreicht: Bislang waren die Eigentümer sowohl Aufgabenträger, als auch Erbringer der geforderten Leistung durch ein eigenes Unternehmen, was aus Marktsicht sehr unglücklich ist“, so der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein. Um die VWS gemeinsam mit einem strategischen Partner für die Aufgaben in der Zukunft zu rüsten, hatten die beiden Kreistage Siegen-Wittgenstein und Olpe daher im Juli 2003 die Durchführung eines EU-weiten Bieterverfahrens beschlossen, das von dem Berliner Beratungsbüro Pröpfer&Comp., Strategische Beratung GmbH, fachmännisch begleitet wurde.

Frank Beckehoff, Landrat des Kreises Olpe: „Die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH überzeugte hierbei insbesondere durch die vorgelegten Konzepte zur Standortsicherung, Unternehmensentwicklung, Wertschöpfung und zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Verkehre in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein. Besonderer Wert wurde in diesem Vergabeverfahren auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen gelegt.“ Die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH hat zugesichert, alle Mitarbeiter der VWS AG zu übernehmen.

Der neue Partner leistet für den Kauf der Aktien einen Preis von 3,3 Millionen Euro. Zusätzlich sind die beiden Kreise mit zehn Prozent an den Erlösen aus dem Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen

beteiligt. 90 Prozent möglicher Veräußerungsgewinne von nicht betrieblichem Vermögen stehen für die notwendige Restrukturierung bei den VWS zur Verfügung. Die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH verzeichnet einen Jahresumsatz von rund 64 Millionen Euro und hat 840 Mitarbeiter. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH. Die Anteile an der Stadtwerke Bonn Beteiligungs GmbH hält mehrheitlich die Stadtwerke Bonn GmbH als Holding. Hier liegt der Jahresumsatz bei etwa 360 Millionen Euro, die Zahl der Mitarbeiter bei 2.100. Die Anteile der Stadtwerke Bonn GmbH liegen wiederum zu 100 Prozent bei der Bundesstadt Bonn.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 36.16.00

Bauwesen

Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 14. November 2005 ein eintägiges Symposium mit dem Thema „Weiterentwicklung der Landesplanung“. Zur Thematik referieren:

- Ministerialdirigent Manfred Sinz, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin: „Neue Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland“
- Staatssekretär a. D. Dr. Ernst-Hasso Ritter, Meerbusch: „Die Landesplanung vor den Aufgaben der Zeit – am Beispiel des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen von 2005“
- Privatdozent Dr. Dr. Wolfgang Durner, Universität München: „Die Anpassung der Landesplanungsgesetze an das Baurog 1998 und das EAG Bau“
- Dr. Martin Kment, LL.M., Stellvertreter der Geschäftsführer des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster: „Ziele der Raumordnung in der interkommunalen Abstimmung“

Auskünfte und Anmeldungen:
Zentralinstitut für Raumordnung an der
Universität Münster,
Wilmergasse 12-13,
48143 Münster,

Tel.: 0251/83-29781,
Fax: 0251/83-29790,
E-Mail: zir@uni-muenster.de,
www.uni-muenster.de/jura.zir.

Es wird ein Kostenbeitrag von 50 Euro erhoben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 61.12.00

Wirtschaft

Die Bundesländer im Standortwettbewerb 2005

Die Bertelsmann-Stiftung führt seit dem Jahr 2001 einen Vergleich der Bundesländer im Standortwettbewerb durch. Damit möchte die Stiftung den Einbau stärker wettbewerbsorientierter Elemente in das System des deutschen Föderalismus befördern und so nach eigenen Worten einen Beitrag für die international unterdurchschnittliche Wachstums- und Beschäftigungsentwicklung der deutschen Wirtschaft leisten. Mit der vorliegenden Studie 2005 werden die Ergebnisse des Analysezeitraums 2001 bis 2003 dokumentiert.

Die aktuelle Studie umfasst 236 Seiten und stellt zunächst die Ergebnisse überblicksartig dar. Sodann folgt eine Abbildung der Entwicklung von Standortqualität und Lebensverhältnissen in den einzelnen Ländern als Ausdruck der auch für Wanderungsbewegungen maßgeblichen Einkommens- und Beschäftigungschancen sowie der Sicherheitslage anhand von sechs Zielgrößen (Einkommen: Niveau und Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, Beschäftigung: Quote der offenen und verdeckten Arbeitslosigkeit und Erwerbstätigenquote, Sicherheit: Sozialhilfeempfängerquote und Zahl der nicht aufgeklärten Straftaten). Dem folgt eine Analyse der Ursachen für den unterschiedlichen Erfolg. Als dritter Schritt setzt die Ableitung individueller Erfolgs- und Aktivitätsprofile und politischer Handlungsempfehlungen für jedes einzelne Bundesland (Länderanalyse) auf. Dabei wird herausgehoben, dass vorteilhaft für soziale Strukturen und Sicherheitslage eine Regionalpolitik sei, die ländliche Räume nicht benachteilige. In den sicherheitspolitisch erfolgreichen Ländern spiele zudem das landespolitische Engagement in der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Form aktivierender Sozialpolitik eine größere Rolle.

Die Autoren der Studie kommen zu dem Schluss, dass die empirischen Ergebnisse und Erkenntnisse der Studie die Vermutung bestätigen, dass ein Mehr an Wettbewerb zwischen den Ländern tatsächlich zu einem Mehr an Wachstum und Beschäftigung in allen Ländern führen könne. Dies würden schon die im Vergleich zu den vorhergehenden Rankingperioden recht ausgeprägten Veränderungen und Bewegungen, die trotz institutionell stark einge-

schränkter Handlungsautonomie der Länder feststellbar seien, beweisen. Es zeige sich zum einen, dass es bereits heute föderalen Wettbewerb gebe und dass er zum anderen auch bereits heute zu nachweisbar positiven Ergebnissen führe. Dementspre-

chend fordern die Autoren der Studie, zur Freisetzung weiterer Wachstumskräfte die Voraussetzungen für mehr Wettbewerb durch eine geeignete Reform des föderalen Systems endlich zu realisieren. Votiert wird dafür, politische Schlüsselfelder dezentral

anzusiedeln sowie den Ländern Zuschlagsrechte auf Steuern im Rahmen einer Föderalismusreform einzuräumen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 80.10.01

■ Hochsauerlands Landrat Leikop verabschiedet

Der frühere Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Franz-Josef Leikop (63), wurde am 26. August 2005 offiziell in seiner Heimatstadt Brilon als Landrat des Hochsauerlandkreises verabschiedet (vgl. auch EILDienst Nr. 7-8 Juli/August 2005, S. 312 f). Im Rahmen der offiziellen Verabschiedung – Leikop erhielt seine Entlassurkunde bereits am 31. Juli – verlieh ihm der

Kreistag des Hochsauerlandkreises den 6. Ehrenring des Hochsauerlandkreises sowie die Ehrenbezeichnung „Ehrenlandrat“. In der Festversammlung würdigte Festredner Dr. Alexander Schink, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW und ehemaliger Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, vor 450 Gästen die Leistungen Leikops für den Hochsauerlandkreis, zu deren Kern eine breit angelegte Bildungs-

offensive und eine umfangreiche Verwaltungsreform gehörten: „Einer von uns geht heute von Bord! Wir sind heute zusammengekommen, um Franz-Josef Leikop aus seinem Amt als Landrat des Hochsauerlandkreises in den Ruhestand zu verabschieden. Die große Zahl der hier Anwesenden zeigt, welche hohe Wertschätzung sich Franz-Josef Leikop während der langen Zeit erworben hat, in der er kommunalpolitisch tätig gewesen ist.

Einer von uns, das ist Franz-Josef Leikop immer gewesen und immer geblieben, ganz gleich in welcher Funktion er in seinem langen politischen Leben gearbeitet hat. Hier im Hochsauerlandkreis, bei seiner Tätigkeit als Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und auch als Vizepräsident des Deutschen Landkreistages ist er

immer der alte geblieben. Ihm ging es um die Menschen und ihr Wohlergehen, ganz gleich, ob hier im Sauerland, in Nordrhein-Westfalen oder auf der Bundesebene. Für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen hat er sich immer mit der ihm eigenen Energie, seinem zupackenden Wesen und seiner ihm eigenen Hartnäckigkeit eingesetzt. Dabei hat er,

Volksschule hat er eine landwirtschaftliche Lehre auf dem elterlichen Hof und im Münsterland gemacht. Insgesamt sieben Jahre hat er als Landwirt auf dem elterlichen Hof gearbeitet. Nach der Mittleren Reife hat er dann Fachschule für Agrarwirtschaft in Soest besucht und dort einen Abschluss als Diplom-Agrar-Ingenieur gemacht. Damit war Franz-Josef Leikop aber nicht zufrieden. Nach einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft und der Erlangung der Hochschulreife hat er ein Studium der Wirtschaftswissenschaft, Politik und Pädagogik in Köln, Dortmund und Paderborn absolviert und erfolgreich abgeschlossen. Am Berufskolleg in Olsberg ist er lange Jahre als Lehrer, zuletzt als Oberstudienrat tätig gewesen. Sein beruflicher Werdegang zeigt eines ganz deutlich: Franz-Josef Leikop ist immer jemand gewesen, der sich



Stehende Ovationen für Landrat a.D. Franz-Josef Leikop (r.), seine Frau Margret und die Kinder Mario und Melanie, links Staatssekretär Dr. Alexander Schink neben HSK-Kreisdirektor Winfried Stork



Der stellvertretende Landrat Rudolf Heinemann und Kreisdirektor Winfried Stork übergeben den Ehrenring des Hochsauerlandkreises.

das zeichnet ihn aus, die Bodenhaftung, die Verbindung zu den Menschen, für die er sich eingesetzt hat, nie verloren. Er war für jedermann stets ansprechbar und hat sich der Sorgen und Nöte der Menschen, die zu ihm gekommen sind, stets angenommen. Das Miteinander, die Solidarität untereinander und das füreinander Einstehen waren ihm besondere Anliegen, für die er sich immer eingesetzt hat; diese Werte, die er in seiner sauerländischen bäuerlichen und dörflichen Heimat kennen und schätzen gelernt hat, haben sein politisches Handeln immer geprägt.

Einer von uns ist Franz-Josef Leikop auch in seinem Werdegang. Nach Besuch der

Ziele gesteckt hat, der mit dem Erreichten nie zufrieden war, sondern immer wieder neue Anforderungen an sich und seine Umgebung gestellt hat und sie dann hartnäckig und zielstrebig so lange verfolgt hat, bis diese Ziele erreicht waren.

Mit der politischen Arbeit hat er schon früh begonnen und sich immer in vorderster Linie engagiert. Während seines Studiums war er Vorsitzender des Rings Christlich-

Demokratischer Studenten (RCDS), Vorsitzender der Jungen Union im Ortsverband Thülen, Vorsitzender der Jungen Union im Kreisverband Brilon und Vorsitzender der Jungen Union im Bezirksverband Sauer/Siegerland und Mitglied im Landesvorstand der Jungen Union. 30 Jahre war er Mitglied im Kreisvorstand der CDU im Hochsauerlandkreis. Von 1975 bis 1992 hat er sich als Ratsmitglied in seinem Wohnort Brilon engagiert, fünf Jahre ist er dort auch Fraktionsvorsitzender gewesen. Von 1975 bis 1995 war er Mitglied im Kreistag des Hochsauerlandkreises, auch dort war er sieben Jahre, nämlich von 1984 bis 1991, Fraktionsvorsitzender. 1991 ist er vom Kreistag zum ehrenamtlichen Landrat gewählt worden. Zum 1. Mai 1995 wählte ihn der Kreistag als Nachfolger des Oberkreisdirektors Egon Mühr zum ersten hauptamtlichen Landrat in Nordrhein-Westfalen. Dieses Amt hatte er mehr als zehn Jahre inne. Zuletzt haben ihm die Bürger des Hochsauerlandkreises mit überaus eindrucksvollen 67 Prozent der Stimmen ihr Vertrauen geschenkt und ihn zu ihrem Landrat gewählt.

Als Franz-Josef Leikop in das Amt des hauptamtlichen Landrates gewählt wurde, war die Skepsis bei vielen groß. Kann ein Lehrer dieses schwierige Amt ausfüllen und das leisten, was vor ihm ein Volljurist als Oberkreisdirektor und ein ehrenamtlicher Landrat gemeinsam geleistet haben, das haben sich viele hier im Kreis, aber auch bei uns im Landkreistag gefragt. Den Skeptikern im Hochsauerlandkreis und auf der Landesebene hat es Franz-Josef Leikop aber deutlich gezeigt. Mit dem ihm eigenen Engagement, einer bewundernswerten Zielstrebigkeit und Hartnäckigkeit und vielen neuen guten Ideen hat er den Hochsauerlandkreis richtig nach vorne gebracht. Er hat es ausgezeichnet verstanden, neue Impulse in der Verwaltung zu setzen, neue Ideen auch umzusetzen, seine Mitarbeiter zu motivieren und mitzunehmen und so den Kreis wirtschaftlich, in der Infrastruktur und seiner Verwaltung zu einem Erfolgsmodell zu machen.

Lassen Sie mich einige der Erfolge aus den letzten Jahren ansprechen, damit deutlich wird, was gemeint ist: Für Franz-Josef Leikop ist die Verwaltung kein Selbstzweck, sondern für den Bürger da. Bürokratie ist ihm ein Greuel. Er versteht Verwaltung als Dienstleistungsunternehmen, das den Interessen der Bürger zu dienen und sich ihren Ansprüchen unterzuordnen hat. Die Verwaltung des Hochsauerlandkreises hat er radikal umgebaut und auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Jeder Bürger, der mit dem Hochsauerlandkreis zu tun hatte, konnte dies selbst erfahren: Öffnungszeiten des

Straßenverkehrsamtes in den Abendstunden und an Samstagen belegen dies ebenso wie die von ihm erfundenen Lotsen, die mit dem Laptop in die Betriebe gehen und die Unternehmen durch schwierige Genehmigungsverfahren lotsen mit dem Ziel, möglichst schnell zu guten Ergebnissen zu kommen. Aus der jüngsten Vergangenheit ist daran zu erinnern, dass der Hochsauerlandkreis einer der wenigen Kreise ist, der von der Möglichkeit der Option Gebrauch gemacht hat und die Leistungen für Langzeitarbeitslose aus einer Hand anbietet; von der Zahlung des Arbeitslosengeldes II über die Qualifizierung bis zur Vermittlung sind hierfür die Mitarbeiter des Hochsauerlandkreises und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig. So kann passgenau den Betroffenen geholfen werden; zugleich kann die Wirtschaft motiviert werden, sich der Langzeitarbeitslosen anzunehmen und ihnen wieder eine Arbeit zu geben. Wunder kann auch dieses System nicht bewirken. Es ist aber näher an den Problemen der Menschen, als die Kooperation zwischen Arbeitsverwaltung und Kommunen, die in den meisten anderen Kreisen und Städten stattfindet. Franz-Josef Leikop hat sich bewusst für dieses System entschieden, als er gemerkt hat, wie schwierig und problematisch eine Kooperation mit der Arbeitsverwaltung gewesen wäre. Der Erfolg in der Sache stand bei dieser Entscheidung ganz im Vordergrund. Der Hochsauerlandkreis konnte dabei übrigens auf ein bewährtes System der Hilfen für Langzeitarbeitslose zurückblicken, denn schon seit einigen Jahren wurde hier intensiv an Hilfen für langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfänger gearbeitet. Dabei war der Hochsauerlandkreis im landes- und bundesweiten Vergleich mit führend.

Auch der Umgang mit den Städten und Gemeinden verdient hervorgehoben zu werden. Mit ihnen und den Bürgermeistern hat Franz-Josef Leikop immer einen guten Dialog geführt. Alle Probleme und Schwierigkeiten sind in den Bürgermeisterkonferenzen stets offen miteinander diskutiert und jedenfalls so behandelt worden, dass trotz mancher Differenzen, die sich manchmal nicht haben ausräumen lassen, Motive und Gründe des Handelns des Kreises transparent waren. Hervorheben möchte ich, dass Franz-Josef Leikop sich stets bemüht hat, die Städte finanziell nicht zu überfordern. So ist der Hochsauerlandkreis vor einigen Jahren in die Haushaltssicherung gegangen, als klar wurde, dass eine Erhöhung der Kreisumlage für viele Gemeinden nicht zu verkraften gewesen wäre. Diese Entscheidung verdient höchste Anerkennung.

Franz-Josef Leikop geht jetzt in den Ruhestand. Er hinterlässt ein wohlgeordnetes Haus. Das gilt für die Finanzen, die Schulen des Kreises, die Abfallwirtschaft, den Verkehrsbereich, den Gesundheits- und Verbraucherschutz, die Sozialverwaltung und vieles mehr. Darauf kann er mit Recht stolz sein und dies mit der Erwartung verbinden, dass seine Nachfolger seine Aufgaben in seinem Sinne fortführen.

Eine Würdigung von Franz-Josef Leikop wäre unvollständig, ohne seinen Einsatz für die Sache der Kreise auf der Landes- und der Bundesebene anzusprechen. Zweieinhalb Jahre, nämlich von 1999 bis 2002, ist er Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und zwei Jahre, nämlich von 2001 bis 2003, auch Vizepräsident des Deutschen Landkreistages gewesen. Als er Präsident des Landkreistages wurde, fand er einen Verband vor, der zwar über hoch qualifizierte und motivierte Mitarbeiter verfügte, der aber in der landespolitischen Diskussion keine besondere Rolle spielte. Damit hat er gründlich aufgeräumt und dafür gesorgt, dass der Verband heute in der politischen Auseinandersetzung wieder die Rolle spielt, die ihm als Vertreter von 10,7 Millionen Kreiseinwohnern zukommt. Seiner Initiative ist es zu verdanken gewesen, dass nicht nur wichtige Themen offensiv besetzt wurden, sondern dass sie auch an die politischen Entscheidungsträger auf der Landesebene herangetragen und mit ihnen diskutiert wurden. Er hat dafür gesorgt, dass heute Gespräche mit dem gesamten Landeskabinett ebenso selbstverständlich sind wie Gespräche mit den Fachministern und den Landtagsfraktionen. Er hat der Sache der Kreise wieder Gehör verschafft und sie deutlich und vehement vertreten. Die Erhaltung der Kreispolizeibehörden, eine bürgernahe Verwaltungsreform und gesunde Kommunalfinanzen waren dabei Themen, die ihm besonders am Herzen lagen und für die er in der ihm eigenen zupackenden und hartnäckigen Art gekämpft hat.

Auch als Vizepräsident des Deutschen Landkreistages hat Franz-Josef Leikop Großes geleistet. Vor allem hat er auch hier daran gearbeitet, die Kreise wieder in die erste Reihe bei der Diskussion mit den politisch führenden Köpfen auf der Bundesebene zu bringen. Das ist ihm dank seiner guten Kontakte auch gelungen, so dass es heute dank seiner Initiative selbstverständlich ist, dass die Kreise auch bei Ministern sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden Gehör finden.

Lieber Herr Leikop, lieber Franz-Josef, Du verlässt jetzt den schönsten Job, den es für Dich gegeben hat. Ich weiß, dass der Abschied Dir nicht leicht fällt. Wie alles bis-

her in Deinem Leben, wird Dir mit Unterstützung Deiner Familie aber auch das Gelingen. Für Deine Zukunft wünsche ich Dir vor allem Gesundheit und persönliches privates Glück und Zufriedenheit im Kreise

Deiner Familie. Eines ist dabei für mich allerdings ganz sicher: Du wirst es nicht lassen können und Dich nicht vollständig auf dein Altenteil zurückziehen. Wir werden Dich sicher in der einen oder der anderen

Funktion wieder sehen. Und das ist gut so.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 10.30.10

■ Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Ihren 65. Geburtstag feiern in diesem Monat die Kreistagsmitglieder Christine Bender (SPD, Rheinisch-Bergischer Kreis)

und Heinfried van de Loo (Grüne, Kreis Kleve).
Der EILDienst gratuliert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2005 10.26.03

■ Hinweise auf Veröffentlichungen

Winkel, **Praxis der Kommunalverwaltung**, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 350. Nachlieferung, € 54,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 350. Lieferung enthält: Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen von Rastetter, Die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes von Kenzler, Soziale Wohnraumförderung von Feulner, Wohnungsbindungsrecht – Fehlbelegungsabgabe – Zweckentfremdungsverbot von Feulner, Versorgungsrecht auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes von Müller, Kindergeld von Müller, Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) von Hörz, Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst von Schneider, Bodenschutz- und Altlastenrecht in Nordrhein-Westfalen von Stollmann, Das Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen von Dohmen.

Marion Albers, **Informationelle Selbstbestimmung**, Reihe: Studien zu Staat, Recht und Verwaltung, Band 6, 1. Auflage 2005, 674 Seiten, gebunden, € 99,00, ISBN 3-8329-1133-2, Nomos Verlagsgesellschaft mbH Co. KG, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

Die informationelle Selbstbestimmung hat für die Kommunalpraxis eine eminente Bedeutung. Zu verweisen ist nur auf die Anwendung des SGB II. Für die Ermittlung der Leistungen zum Lebensunterhalt, aber auch für die Integration in den Arbeitsprozess muss der Arbeitsuchende im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zahlreiche persönliche Daten gegenüber dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende preisgeben. Wird damit der informationellen Selbstbestimmung entsprochen?

Nur dieses eine Beispiel zeigt bereits, dass eine stete Vergewisserung der rechtlichen Konzeptionen,

eine Analyse des geltenden und eine Prognose für wünschenswerte künftige Regelungen zur informationellen Selbstbestimmung notwendig sind. Die Autorin der anzuzeigenden juristischen Habilitation widmet sich dieser Aufgabe auf hohem theoretischen Niveau und entwirft eine „Zwei-Ebenen-Konzeption“, die vielfältige Rechtsbindungen und Rechtspositionen in Verbindung mit der informationellen Selbstbestimmung bündelt. Die Verfasserin verfolgt das Ziel der Ausarbeitung einer gegenstandsgerechten Konzeption der grundrechtlichen Bindungen und Rechtspositionen im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Informationen und Daten und geht auf eine neuartige Gewährleistungsdimension ein, indem eine grundlegende Rekonstruktion und Weiterentwicklung von Grundrechtsinhalten und von der Grundrechtsdogmatik verfolgt wird. Zur Erreichung dieses Ziels werden ausgehend von der Analyse des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch völker- und europarechtliche Ansätze einbezogen. Hervorzuheben sind die Darstellungen zu den gegenstandsgerechten Grundrechtsbindungen und Rechtspositionen, die zu einer Zwei-Ebenen-Konzeption verdichtet werden und den Verwendungszusammenhang in den Mittelpunkt stellen, in dessen Rahmen Beobachtungen, Mitteilungsinhalte oder Daten Informationsqualität gewinnen und Informationen sowie Daten mit bestimmten Folgen verarbeitet werden.

Kment, **Nationale Unbeachtlichkeits-, Heilungs- und Präklusionsvorschriften und Europäisches Recht**, Band 224 der Beiträge zur Raumplanung des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster (ZIR), 194 Seiten, € 34,00, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, ISBN 3-936232-49-0.

Im Zusammenspiel von deutschem und europäischem Recht sind noch viele Fragen ungeklärt, die auch den weiten Themenkreis der Europarechtskonformität nationaler Unbeachtlichkeits-, Heilungs- und Präklusionsvorschriften berühren.

Mit diesen grundlegenden Fragen befasst sich die vor kurzem veröffentlichte Ausarbeitung, die unter Auswertung aktueller Rechtsprechung Antworten für die wissenschaftliche Diskussion wie auch die alltägliche Praxis findet. Dabei werden erstmalig die baurechtlichen Planerhaltungs- sowie Präklusionsvorschriften eingehend untersucht und in den europäischen Kontext gestellt.

Fuchs (Hrsg.), **Europäisches Sozialrecht**, Kommentar, 4. Auflage 2005 mit CD-ROM, 775 Seiten, gebunden, ca. € 129,00, ISBN 3-8329-1131-6, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

Das geltende deutsche Sozialrecht ist ohne europäische Sozialakte weder zu erklären noch zu verstehen. Dem anzuzeigenden Kommentar kommt das Verdienst zu, das europäische Sozialrecht aus der Sicht der Wissenschaften und Praxis darzustellen und zu kommentieren. Damit wird eine unschätzbare Hilfe für die Beantwortung von pragmatischen Fragen gegeben, ob etwa ein arbeitsloser griechischer Staatsbürger Ansprüche auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß dem SGB II besitzt oder ob ein deutscher Arbeitsuchender in Frankreich sozialrechtliche Ansprüche besitzt.

Der Aufbau des Kommentars ist folgerichtig: Nach einer Einführung in die Begrifflichkeit des europäischen Sozialrechts werden in einem Titel 1 die allgemeinen Vorschriften des europäischen Sozialrechts dargestellt. Dem folgen im Titel 2 Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Im Titel 3 werden besondere Vorschriften für einzelne Leistungsarten analysiert (z.B. Krankheit und Mutterschaft, Arbeitslose, Rentnerberechtigte, Selbständige). Eine Ergänzung findet der Kommentar durch eine CD-ROM, auf der die wesentlichsten Rechtsakte des europäischen Sozialrechts verzeichnet sind (primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht, Beziehungen zu Drittstaaten und Regelung zur EU-Erweiterung).

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage des Kommentars im Jahre 2002 hat der europäische Gesetzgeber zahlreiche Änderungen im Bereich des Koordinierungsrechts vorgenommen. Zu berücksichtigen waren die VO (EG) Nr. 1851/2003 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 574/72, die VO (EG) Nr. 859/2003 zur Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen sowie die VO (EG) Nr. 631/2004 bezüglich der Angleichung der Ansprüche und Vereinfachung der Verfahren infolge der Einführung des europäischen Krankenversicherungskarte. Außerdem wurden die durch Abschluss der Sektoralabkommen mit der Schweiz sowie mit dem Beitritt der mittel-osteuropäischen Staaten verbundenen Akte in die Neufassung des Kommentars eingearbeitet. Zahlreiche neue Beschlüsse und Empfehlungen der Verwaltungskommission, die in der CD-ROM erfasst sind haben die Rechtsentwicklung bis zuletzt begleitet.

Für viele schneller als erwartet ist die VO (EG) Nr. 883/2004 in Kraft getreten, die eines Tages die VO (EWG) Nr. 1408/71 ersetzen wird. Sie wird allerdings erst mit In-Kraft-Treten einer entsprechenden Durchführungsverordnung gelten, für die zum Zeitpunkt der Drucklegung diese Auflage noch kein Entwurf vorlag. Dennoch haben die Autoren in der Einführung und in den Vorbemerkungen die wichtigsten Inhalte der VO (EG) Nr. 883/2004 bereits vorgestellt. Eine Reihe bedeutsamer neuer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sind in den Kommentar eingearbeitet worden. Rechtsprechung und Literatur wurden bis 01. März 2005 berücksichtigt. Die VO (EG) Nr. 647/2005 vom 13. April 2005 konnte noch auf der CD-ROM berücksichtigt werden.

Siemonsmeier/Rettler/Kummer/Rothermel/Kowalewski/Ehrbar-Wulfen, **Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen**, mit Anhang Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemH-VO), Kommentar, 2005, Loseblattausgabe, Grundwerk 592 Seiten, einschließlich Kunststoffordner € 58,00, ISBN 3-8293-0729-2, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die neue Gemeindehaushaltsverordnung enthält alle wesentlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung des doppelten Rechnungswesens nicht nur in den Gemeinden, sondern auch in den Kreisen (§ 53 Abs. 1 KrO). Die neuen Regelungen orientieren sich einerseits an den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches, lassen andererseits aber auch die bisherigen Bestimmungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug nicht unberücksichtigt. „Aufwand“ und „Ertrag“ werden als zentrale Rechnungsgrößen in das Haushaltswesen eingeführt. Die Darstellung des Ressourcenverbrauchs ersetzt und ergänzt die bisherige geldverbrauchsorientierte Haushaltsabwicklung. Mit dem „Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen“ entsteht ein Erläuterungswerk, das auch über die Grenzen des Landes Nordrhein-

Westfalen hinaus richtungweisenden Charakter haben wird.

Der Kommentar zur Gemeindehaushaltsverordnung stellt die neuen Regelungen sowohl im Kontext des Handelsgesetzbuches als auch der bisherigen Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindegeldverordnung dar und ist damit gleichermaßen für Anwender mit kameralem Hintergrund als auch für solche mit kaufmännischer Ausbildung geeignet. Die Besonderheiten bei der erstmaligen Bewertung des Vermögens und der Schulden für die Eröffnungsbilanz werden ebenso dargestellt, wie die Anforderungen an die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft, Buchführung und Bilanzierung sowie den Jahresabschluss und Gesamtabschluss. Die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie in der Gemeindeprüfungsanstalt NRW fließen in das Werk ein und bilden somit eine sichere und solide Arbeitsgrundlage für alle Kommunalverwaltungen. Der Gesetzestext ist der Kommentierung vorangestellt. Ein tief gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie eine ausführliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Der Anhang enthält alle wesentlichen begleitenden Rechtsvorschriften. Für Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, kommunale Mandatsträger, sämtliche Stadtwerke und andere Gesellschaften, Rechnungsprüfungsämter, kommunale Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer, Verwaltungsgerichte und Fachanwälte sowie den gesamten Ausbildungsbereich ist dieses Werk eine stets aktuelle Arbeitshilfe.

Christoph Gröpl, **Zur verfassungsrechtlichen Problematik globaler Minderausgaben**, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Heft 98, 2005, 84 Seiten, ISSN 0173-3397, Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V., Schillerstraße 14, 40237 Düsseldorf.

In der Praxis der Aufstellung der öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern wird zunehmend ein bisher rechtlich kaum untersuchtes Mittel, die globale Minderausgabe, verwendet. Das Instrument der globalen Minderausgabe dient dazu, den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Haushaltes herzustellen. In der in der Schriftenreihe des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler veröffentlichten Studie beschreibt der Autor nicht allein die unterschiedlichen Ziele und Auswirkungen der globalen Minderausgaben, sondern untersucht insbesondere die Vereinbarkeit dieser Haushaltspraxis mit dem geltenden Verfassungs- und Haushaltsrecht. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von globalen Minderausgaben davon abhängt, welchem Zweck sie dienen. Grundsätzlich zulässig ist eine globale Minderausgabe zur so genannten Bodensatzabschöpfung oder wenn sie aus „freien“ Verwaltungsausgaben (so genannten Betriebsausgaben) erwirtschaftet werden kann. Weitergehend unzulässig ist sie jedoch, falls sie aus dem Bereich so genannter zwangsläufiger Ausgaben

oder „freier“ Zweckausgaben erwirtschaftet werden soll. Ebenfalls unzulässig ist sie, soweit sie Investitionsausgaben kürzt und die Nettoverschuldung nicht verringert wird. Grob verfassungswidrig ist eine globale Minderausgabe, wenn sie realistischerweise uneinbringlich ist und damit lediglich einen „Schein-Haushaltsausgleich“ herbeiführen soll. Die Untersuchung empfiehlt eine gesetzliche Normierung des Instruments der globalen Minderausgabe, die deren Zulässigkeit auf die so genannte Bodensatzabschöpfung und Einsparungen bei „freien“ Verwaltungsausgaben beschränkt.

Heinz Dresbach, **Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen**, 32. Auflage, September 2005, 350 Seiten, DIN A 4, kartoniert, 15 Farbkodierungen, € 36,00, ISBN 3-9800674-2-4, Verlag Dresbach, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach.

Mit dem nordrhein-westfälischen Aufbruch in die kommunale NKF-Ära präsentiert sich der „DRESBACH 2005/2006“ wieder up to date mit erweitertem Equipment, modernem Design und optimierter Struktur. Das Herzstück der 32. Auflage bildet die zukunftsweisende nordrhein-westfälische NKF-Materie. Sie wurde vollständig erfasst und mit ihren komplexen Neufassungen und Anpassungen in insgesamt 19 kommunalrelevante Gesetzes- und Verordnungswerke integriert. Trotz der NKF-Dominanz fallen seit Jahresfrist auch zahlreiche Novellierungen der begleitenden Rechtsvorschriften ins Gewicht. Betroffen sind die Regelwerke Kreisordnung NRW, Landschaftsverbandsordnung NRW, Kommunalabgabengesetz NRW, Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz NRW, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, Gemeindefinanzierungsgesetz NRW, Solidarbeitragsgesetz NRW, Kommunalunternehmensverordnung NRW, Bekanntmachungsverordnung NRW, Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergegesetz, Abgabenordnung, Gemeindefinanzreformgesetz, Erhöhungszahlverordnung, Baugesetzbuch und Einkommensteuergesetz. Inhaltlich sinnvoll erweitert wurde das Werk durch die volltextliche Aufnahme der

- Kreisordnung NRW und der
 - Landschaftsverbandsordnung NRW.
- Im Übrigen sind vier weitere praxisrelevante Dokumente neu in die Sammlung aufgenommen worden:
- Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
 - Nothaushaltsrecht
 - NKF-Vorschlag „Produktrahmen für die Gliederung kommunaler Haushalte in NRW“
 - NKF-Vorschlag „Kontenplan“.

Kroll (Herausgeber), **Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand**, vollständig überarbeitete und aktualisierte 10. Auflage, Ausgabe 2005, 344 Seiten, € 54,90, ISBN 3-931 362-09-4, LeaSoft GmbH – Rotenhanstr. 5, 96215 Lichtenfels

Viele Investoren der öffentlichen Hand nutzen angesichts leerer Kassen immer häufiger Leasing als alternative Finanzierungsform. Trotz unbe-

streitbarer Vorteile bereitet aber das Leasingverfahren immer noch Probleme. Zu vielfältig sind die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung, zu unklar und länderunterschiedlich geregelt sind viele haushaltsrechtliche Aspekte. Zu diesen Fragestellungen sucht das mittlerweile in 10. Auflage erschienene Leasing-Handbuch Antworten zu geben; erläutert werden Vor- und Nachteile aus Sicht öffentlicher Investoren, Fragen der Wirtschaftlichkeit, der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen oder auch der Vertragsgestaltung und -abwicklung.

Schubert/Wirth/Pilz, **Bundesbesoldungs- und Landesbesoldungsrecht NRW**, 90. Erg.-Lieferung, 322 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 3.707 Seiten, in drei Ordnern € 116,-, ISBN 3-7922-0151-8

Thomas Sauerland, **Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen**, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 990, gebunden, 2005, 605 Seiten, € 88,00, ISBN 3-428-11313-6, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Einem Kommunalbediensteten muss die praktische Bedeutung von Runderlassen, Erlassen, Verfügungen etc. nicht vorgeführt werden. Schon mengenmäßig dürften die mit Verwaltungsvorschriften bedruckten Papierberge selbst die oft beschriebene „Gesetzesflut“ verdrängen. Ausnahmen gelten allenfalls in den Bereichen, in denen die Produktion von Verwaltungsvorschriften – wie zum Beispiel zum SGB II – erst beginnt. Welche rechtliche Bedeutung kommt aber diesen Verwaltungsvorschriften zu? Sie sind seit der konstitutionellen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts zu einem Dauerthema des Öffentlichen Rechts geworden. Stand vormals ihre Rechtsnatur im Mittelpunkt dogmatischen Interesses, werden sie nunmehr mit dem Topos der verwaltungsgerichtlichen Kontrolldichte in einen größeren Zusammenhang gestellt. Die Erörterungen hierzu haben bis heute nicht zu endgültigen Lösungen geführt, weshalb der Autor das Rechtsinstitut der Verwaltungsvorschrift einer umfassenden Konturierung unterzieht. Zunächst geht er auf die Bindungswirkung der Verwaltungsvorschriften aus der Vollzugspektive der Administrative ein. Daran schließen sich Untersuchungen über die Verbindlichkeit dieser exekutiven Rechtsnormen aus der Handlungsperspektive der Exekutive, der Kontrollperspektive der Judikative und der Vollzugsadressatenperspektive Dritter an. Insbesondere hinzuweisen ist auf die Auffassung des Verfassers, dass gegen Verwaltungsvorschriften der Rechtsschutz im Wege der Kommunalverfassungsbeschwerde gegeben sei (Seite 441). Zuletzt werden die Implikationen der Verwaltungsvorschriften in ausgewählten Teilrechtsgebieten wie dem Staatshaftungsrecht, dem Strafrecht, dem Zivilrecht und dem Europarecht einer Lösung zugeführt.

Von Mutius, **Rechtsprechung zum kommunalen Verfassungsrecht**, Entschei-

dungssammlung, 47. Erg.Lief., Juni 2005, 222 Seiten, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 3.356 Seiten, € 96,- in 3 Ordnern, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder – Gesamtausgabe B –**, 249. Ergänzungslieferung, Stand: August 2005, 272 Seiten, € 68,- Bestell-Nr. 7685 5470 249, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Meyer, **Das Recht der Ratsfraktionen**, Darstellung, 3. Auflage 2005, kartoniert, 162 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis € 17,20, ISBN 3-8293-0747-0, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Das Recht der Ratsfraktionen nimmt eine realistische Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte- und Landkreise vor. Der Autor Dr. Hubert Meyer, als langjähriges Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern mit den Problemen der Praxis bestens vertraut, behandelt das Thema betont praxisnah, anschaulich und leicht verständlich. Neuere Rechtsprechung und Literatur wurden dabei berücksichtigt.

Für die 3. Auflage wurde das Recht der Ratsfraktionen vollständig durchgesehen und auf den neuesten Stand gebracht. Änderungen des Landesrechts in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein wurden eingearbeitet. Der Ausschluss von Fraktionsmitgliedern und der zulässige Umfang der Öffentlichkeitsarbeit waren Schwerpunkte der neueren Rechtsprechung und Literatur, die ebenfalls Berücksichtigung fanden. Wer über das Recht der Ratsfraktionen umfassend informiert sein will, zu denken ist hier vor allem an Ratsmitglieder, Kommunalpolitiker und Mandatsträger, Parteien, Verwaltungsgerichte, sollte diese aktuelle und zuverlässige Informationsbroschüre zur Hand haben.

Steggmann, **Recht des Feuerschutzes und der Rettungsdienste in NRW**, Loseblattwerk, 2696 Seiten, € 112,50, 20. Aktualisierung, Stand: August 2005, 300 Seiten, € 83,50, Bestellnr. 7685 5600 021, R.v.Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, ISBN 3-7685-5600-X

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe**, Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Loseblatt ca. 548 Seiten inkl. Ordner, 109,- €, ISBN 3-17-018573-X, Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht, Loseblatt, ca. 672 Seiten inkl. Ordner, 119,- €, ISBN 3-17-018575-6, Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart.

Die Produktion von Kommentaren zum SGB II/SGB XII hat Konjunktur. Mindestens fünf größere Kommentare sind – abgesehen von Mono-

graphien und Sammeldarstellungen – zu diesen neuen Regelungen erschienen. Der vorzustellende Kommentar unterscheidet sich von den bisher erschienen Kommentaren vor allem in zwei Punkten:

1. Die Autoren des Kommentars gehören nicht wie bei den anderen Kommentaren der rechtssprechenden Zunft an. Hierdurch ist gewährleistet, dass insbesondere die bei der Umsetzung der Regelung entstehenden praktischen Fragen erörtert und die entsprechenden juristischen Probleme behandelt werden.

2. Das Konzept und unterscheidet sich maßgeblich von anderen Kommentaren. Die als Loseblatt-Sammlung angefertigten Kommentierungen lassen nicht nur eine hohe Aktualität der rechtlichen Darstellungen erwarten, auch die sich ständig in Veränderung befindlichen landesrechtlichen Regelungen sind im Kommentar unter Teil D geplant. Auch internationales und europarechtliches können in der Kommentierung dargestellt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass die noch nicht kommentierten Texte oder noch nicht ausgelieferten landesrechtlichen Regelungen bald Eingang in das Handbuch finden.

Mit der Kommentierung des SGB II/SGB XII werden Sie vieles über die Zusammenlegung der bisherigen Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe für erwerbsfähige Hilfsbedürftige erfahren. Das Leistungsrecht, sowie das neue Sozialhilferecht wurden deutlich für diesen Personenkreis fortentwickelt. Die Durchführung des SGB II obliegt – bis auf die Kosten der Unterkunft – der Bundesagentur für Arbeit. Eine begrenzte Zahl von Kommunen kann von der Option, die Aufgaben der Bundesagentur selbst durchzuführen, Gebrauch machen.

Der um die Kommentierung erweiterte Teil II gibt Auskunft zu allen wichtigen Fragen der nun im SGB XII geregelten neuen Sozialhilfe. Dabei handelt es sich nicht nur um die Eingliederung der bislang durch das Bundessozialhilferecht geregelten Materie in das Sozialgesetzbuch, sondern auch um eine Strukturreform mit wesentlichen Auswirkungen für die Praxis.

Ein Schwerpunkt hierbei ist ein neues System für die Ermittlung der Regelsätze; die einmaligen Leistungen werden bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen. Entsprechend dem Grundsatz fördern und fordern wurde die Eigeninitiative verstärkt. Das persönliche Budget für behinderte und pflegebedürftige Menschen wurde ausgeweitet und der Vorrang ambulanter Leistungen deutlich herausgestellt, letzteres soll auch durch eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit erreicht werden. Die Ausgabe wird durch die eigenständige Kommentierung des Asylbewerberleistungsgesetz abgerundet.

Prof. Dr. Otto Ernst Krasney, Prof. Dr. Peter Udsching, **Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens** – Systematische Gesamtdarstellung mit zahlreichen Beispielen und Mustertexten –, 4. neu bearbeitete Auflage, 2005, 616 Seiten, fester Einband, 98,- €, ISBN 3-503-08368-5, Online-Bestellung unter www.ESV.info/3-503-

08368-5, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Strasse 30, 10785 Berlin,

Durch die in 2004 und zum Jahresbeginn 2005 in Kraft tretenden Änderungsgesetze sind wichtige Bereiche des sozialgerichtlichen Verfahrensrechts neu gestaltet worden. Wesentlich novelliert wurden etwa die Regelungen zum Rechtsanwaltsvergütungsrecht. Aber auch in anderen Bereichen sind gewichtige Änderungen eingetreten.

Die Neuauflage des Handbuchs stellt die Änderungen des SGG umfassend dar und berücksichtigt auch die zahlreichen Änderungen im Kostenrecht in anderen wichtigen Verfahrensgesetzen, die bei der Führung eines Sozialgerichtsprozesses zu beachten sind. Auch die nicht von Gesetzesänderungen betroffenen Kapitel wurden unter Einbeziehung neuer Entscheidungen und neuer Literatur aktualisiert. Zugleich hat sich durch die Geltung des SGG auch in Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Arbeitslosengeldes II der Personenkreis erweitert, für den das Handbuch von unmittelbarer Bedeutung ist.

Zwar soll die Führung eines Prozesses vor dem Sozialgericht auch rechtlich unerfahrenen Personen möglich sein, doch hängen die Erfolgsaussichten in der Regel von der tiefen Kenntnis des Verfahrensrechts ab. Dies gilt vor allem für das Verfahren in der Revisionsinstanz, für das Vertretungszwang besteht. Zudem bleibt das in ständigem Fluss befindliche materielle Sozialrecht nicht ohne Rückwirkungen auf das Verfahrensrecht. Das Werk macht die hierdurch bedingten Besonderheiten deutlich. Es zeigt Interdependenzen mit den am häufigsten vorkommenden materiellrechtlichen Streitfragen auf und wird so zum unverzichtbaren Arbeitsmittel.

Für Prozessvertreter enthält das Werk besondere Hilfen: Zahlreiche Anwendungsbeispiele und Mustertexte machen dem Benutzer die Besonderheiten typischer Sozialgerichtsverfahren anhand konkreter Fälle anschaulich. Ein lexikalisch aufgebaute Anhang erläutert zudem für das SGG spezifische Begriffe.

SGB-V-Handbuch Krankenversicherung – Neuauflage Juli 2005 –, Umfang 464 Seiten, Format 17 x 24 cm, Stückpreis 29,- €, Bestell-Nr. 1660, KKF-Verlag, Martin-Moser-Strasse 23, 84503 Altöttingen, Telefon 08671-50 65 10, Telefax 08671- 50 65 35, mail@kkf-verlag.de.

Dieses Handbuch ist auch auf CD-ROM mit Volltext-Recherche unter Bestell-Nr. 1665 zum Preis von 30,- € erhältlich, Handbuch und CD-ROM als Kombi-Paket (Bestell-Nr. 1661) zum Preis von 49,- €. Die Preise sind jeweils inkl. MwSt. angegeben, zuzüglich Versandkosten.

Dieses seit über 15 Jahren bewährte Handbuch berücksichtigt in der 13. Auflage die bis Juni 2005 beschlossenen Gesetze (s. u.), auch wenn sie erst im Verlauf des Jahres in Kraft treten. Mit dem neuen Stand des Sozialgesetzbuches V, allen Artikeln des GKV-Modernisierungsgesetz und vielen Begründungen eine topaktuelle Ausgabe!

Das KKF SGB V-Handbuch ist die Informationsquelle aus erster Hand. Es enthält alle Änderungen (einschließlich Begründungen) – durch Fetterdruck hervorgehoben – und zwar unmittelbar bei den Paragraphen bzw. Artikel: GKV-Modernisierungsgesetz-GMG, Telematikgesetz, Verwaltungsvereinfachungsgesetz, Zahnersatz-Finanzierungsgesetz (zusätzlicher Beitragssatz 01.07.2005) sowie zusätzlich das Rentenversicherungs-Organisationsreform-Gesetz. Wiedergegeben sind auch umfangreiche allgemeine Begründungen zum GMG sowie die Patientenbeteiligungs- bzw. die Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung.

Zahlreiche Anmerkungen – auch zu Übergangsregelungen, Inkrafttreten und den klarstellenden Formulierungen des 13. Ausschusses – sind wertvolle Hilfen für die Praxis. Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern die Lesbarkeit.

Baßeler/Heintzen/Kruschwitz (Hrsg.), **Arbeitslosigkeit**, Ringvorlesung der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der freien Universität Berlin im Sommersemester 2004, Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Band 241, 2005, 183 Seiten, € 59,80, ISBN 3-428-11590-2, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland und auch speziell in Nordrhein-Westfalen ist eines der drängendsten aktuellen Problemfelder gesellschaftlicher Entwicklung. Um so wichtiger ist es, aus der Sicht unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen und Akteure die Thematik zu beleuchten.

Das vorliegende Buch ist das Ergebnis einer Ringvorlesung, die im Sommersemester 2004 an den Fachbereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin zu dem Thema „Arbeitslosigkeit“ stattgefunden hat. Es dokumentiert die dort gehaltenen Vorträge, die hier – zum Teil leicht überarbeitet – abgedruckt sind. Ringvorlesung und Buch behandeln aktuelle Fragen dieses Themas. Sie erheben nicht den Anspruch systematischer Vollständigkeit. Das Spektrum der Autoren reicht von einem Kriminologen bis zu einem Mitglied eines Konzernbetriebsrats. Es umfasst Hochschullehrer verschiedener Universitäten wie Praktiker aus Politik, Unternehmensberatung und Gewerkschaften. Allen Vorträgen gemeinsam ist der Grundtenor, dass die Gründe für die hohe Arbeitslosigkeit sich mehr oder weniger genau benennen lassen, dass Auswege aber häufig nicht beschränkt werden, weil es an dem dafür nötigen Willen fehlt.

Dr. Helmut Linhart, Olgierd Adolph, Olaf Gröschel-Gundermann, **SGB II SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz**, 1273 Seiten, Loseblattwerk im Ordner, 65,- €, ISBN 3-7825-0209-4, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

Das System der staatlichen Fürsorgeleistungen erfährt ab dem 01.01.2005 die weitreichendste

Umgestaltung seit In-Kraft-Treten des Bundessozialhilfegesetzes im Jahr 1962. Als Kernstück der Reformen der Hartz-Kommissionen werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige im neuen Sozialgesetzbuch II (SGB II) zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt.

Das Recht der Sozialhilfe für Nichterwerbsfähige wird im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) völlig neu geregelt. Das bisherige Bundessozialhilfegesetz tritt außer Kraft. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird durch das neue Zuwanderungsgesetz teilweise erheblich geändert. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für diese Rechtsgebiete wird aufgehoben. Ab dem 01.01.2005 ist für Streitigkeiten aufgrund des SGB II, des SGB XII und des AsylbLG der Weg zu den Sozialgerichten eröffnet.

Das Werk enthält unter anderem

- einen Überblick über das gesamte System der staatlichen Fürsorgeleistungen,
- eine Einführung in das neue Sozialgesetzbuch II,
- eine Einführung in das neue Sozialgesetzbuch XII,
- eine Hilfestellung von der Antragsstellung über einen Leistungsbescheid bis hin zu einem etwaigen sozialgerichtlichen Verfahren,
- eine Hilfestellung bei der Klärung von Zuständigkeitsfragen,
- stets aktualisierte Kommentierungen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der ab dem 01.01.2005 zuständigen Sozialgerichte,
- praxisnahe Lösungsvorschläge bei streitigen Rechtsfragen sowie
- ergänzende Gesetzestexte, Verordnungen und Richtlinien zum Vollzug der sich aus dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG ergebenden Aufgaben.

Achmed El Bureiasi, **Landesplanerische Beurteilung des großflächigen Einzelhandels**, eine Untersuchung am Beispiel des nordrhein-westfälischen Landesrechts, Beiträge zur Raumplanung des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster, Band 223, kartoniert, 340 Seiten, € 36,00, ISBN 3-936232-45-8, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Lützowstraße 102-104, 10785 Berlin.

Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist seit langer Zeit ein Streitthema. Eine Bindung der Bauleitplanung an das zentralörtliche Gliederungssystem und die innergemeindlichen Siedlungsschwerpunkte ist nämlich geeignet, das kommunale Selbstverwaltungsrecht, die Kompetenzverteilung zwischen der Raum- und Bodenordnung sowie die Grundrechte von Investoren zu tangieren. Damit einher geht die Frage nach dem rechtlichen Charakter landesplanerischer Standortregelungen. Ob und mit welchem Inhalt solche Vorgaben überhaupt Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sein können, ist nicht gesichert. Das Gebot der Normenklarheit kollidiert hier mit der Aufgabenstellung der Landesplanung, nur einen Rahmen für nachfolgende Planungsebenen vorzugeben. Das vor-

liegende Werk setzt sich am Beispiel des § 24 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm Nordrhein-Westfalen (LEPro NW) ausführlich mit diesen Problemen auseinander und liefert eine Grundlage für die auch in anderen Bundesländern einschlägigen Fragestellungen.

Bauordnung Nordrhein-Westfalen mit ergänzenden Vorschriften, Textausgabe, 4. Auflage 2005, 292 Seiten, kartoniert, € 16,80, ISBN 3-8073-2260-4, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Relevante Rechtsvorschriften auf einen Blick: Mit diesem Band können Praktiker am Bau viele Fragen der täglichen Arbeit schnell und sicher klären. Die handliche Ausgabe präsentiert den Text der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in aktueller Fassung. In die Neuaufgabe wurden die letzten Änderungen vom April 2005 eingearbeitet, außerdem wurde ein Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen betreffend die Stellplätze neu aufgenommen. Der Text der Landesbauordnung wird in bewährter Weise ergänzt durch weitere wichtige Verordnungen und Normen, beispielsweise die Verordnung über Bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO), die Garagenverordnung, die Hochhausverordnung, die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ElTBauVO), die Hersteller- und Anwenderverordnung, die Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten, uns andere mehr.

Schaetzell, **Baugesetzbuch 2004 (BauGB)**, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –), Kommentare, 12. Nachlieferung, 258 Seiten, € 36,40, Gesamtwerk: 1824 Seiten, € 122,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Neben der Überarbeitung der Kommentierung der §§ 22 bis 44 im Hinblick auf die Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 23.09.2004 erfolgte die Aktualisierung des Gesetzestextes und der Kommentierung aufgrund der Änderung von 03.05.2005. Die Gesetzesänderung vom Mai 2005 betrifft die §§ 1, 5, 9, 24 und 35. Neu in das BauGB aufgenommen wurde § 246 a, der Regelungen zu Überschwemmungsgebieten und überschwemmunggefährdeten Gebieten trifft. Die Texte im Anhang wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Roller/Hietel, **Umweltschutz in der Bauleitplanung**, ein rechtlicher Leitfadens mit Praxisbeispielen, 3. Auflage 2005, 165 Seiten, kartoniert, € 17,00, ISBN 3-9810496-0-8, I.E.S.A.R – Fachhochschule Bingen, Berlinstraße 109, 55411 Bingen.

Die Berücksichtigung der Umwelt in der Bauleitplanung ist eine Rechtspflicht: Durch das Europarechts-Anpassungsgesetz Bau, das am 20. Juli 2004 in Kraft getreten ist, wurde der Umweltschutz im Baugesetzbuch in Form einer strategischen Umweltprüfung zur Pflicht gemacht.

Dieser Praxisleitfadens liefert anhand konkreter Beispiele die wesentlichen rechtlichen Hintergrundinformationen, um denjenigen, die gemeindlichen Umweltschutz voranbringen wollen, – sei es in der Kommunalpolitik, in der Verwaltung, in Planungsbüros oder als Aktive in einem Verband oder einer Bürgerinitiative –, eine praktische Hilfe an die Hand zu geben. Schwerpunkte sind die Bereiche Luftreinhaltung, Energie und Klimaschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Bodenschutz. Aber auch Gewässerschutz, Lärm und Verkehr werden behandelt; in einem einleitenden Kapitel werden zudem die rechtlichen Grundlagen der Bauleitplanung anschaulich dargestellt. Der Leitfadens enthält darüber hinaus zahlreiche weiterführende Hinweise zu nützlichen Fundstellen und Praxisbeispielen.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, Abf-VerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 59. Aktualisierung, Stand: September 2005, 240 Seiten, € 72,00, Bestellnr.: 8114 7900 059, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Neu aufgenommen in den Kommentar wurden, die Kommentierung zu § 8 KrW-/AbfG und § 50 KrW-/AbfG sowie die AG TierNebG NRW. Änderungen wurden vorgenommen in UVPG, VerpackV, Zollstellen, Landesrecht, VO (EG) Nr. 1547/1999, VO (EG) Nr. 1420/1999, RL 75/442/EWG, RL 94/62/EG und RL 94/67/EG.

Stollmann, **Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)**, Kommentar, 9. Ergänzungslieferung, Stand: August 2005, 206 Seiten, € 28,40, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die 9. Nachlieferung beinhaltet die Aktualisierung des Gesetzestextes entsprechend der Novellierung des Gesetzes vom 03.05.2005. Die Überarbeitung der Kommentierung erfolgt mit der nächsten Lieferung. Die im Anhang abgedruckten Texte wurden auf den aktuellen Stand gebracht, neu aufgenommen wurden die „Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS“.

Ulf Marzik/Thomas Wilrich, **Bundesnaturschutzgesetz**, Kommentar, 1. Auflage 2005, 770 Seiten, gebunden, € 59,00, ISBN 3-7890-8316-X, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden

Der Kommentar orientiert sich strikt an der neuen Systematik des umfassend novellierten Bundesnaturschutzgesetzes. Die Autoren setzen dabei Schwerpunkte für die Praxis der einzelnen Bundesländer unter anderem in den Bereichen

- Verhältnis des Naturschutzes zur Land- und Forstwirtschaft
- Biotopverbund
- Vertragsnaturschutz
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- Schutzgebietsausweisungen und europäisches Netz „Natura 2000“
- Verträglichkeitsprüfung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Vereinsbeteiligung und -klage und greifen damit bereits die Umsetzungsverpflichtung der Länder bis zum Jahr 2005 auf. Berücksichtigt sind auch die von den Bundes- und Länderministerien, den Landesämtern für Natur- und Umweltschutz sowie von Verbänden herausgegebenen Arbeitshilfen, Leitfäden und Praxishinweise. Der Kommentar wendet sich an Behörden, Verbände, Investoren, Landschaftsplaner und –architekten, Rechtsanwälte und an alle am Umweltschutz Interessierten.

Umweltbundesamt (Hrsg.), **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungen und Verkehr**, Strategiepapier des Umweltbundesamtes, Beiträge zur Nachhaltigen Entwicklung, 2004, 148 Seiten, € 24,80, ISBN 3-503-07852-5, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Eines der sieben prioritären Handlungsfelder in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Minderung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr. Dieser Bereich analysiert in einem ersten Teil die Ausgangssituation. Wie aussagefähig sind die Daten aus der Flächenstatistik als Indikator für die weitere Zersiedelung und Versiegelung oder sonstige Denaturierung von Flächen und Böden? Wodurch wird so viel Fläche neu in Anspruch genommen? Was sind die treibenden Kräfte?

Hierauf aufbauend schlägt der zweite Teil des Berichts Handlungsziele und Indikatoren vor. Hier finden Sie Antworten auf die Frage, wie sowohl die quantitative als auch die qualitative Entwicklung der Flächennutzung innerhalb und außerhalb von Siedlungsgebieten umweltverträglicher gestaltet und einer weiteren Zersiedelung Grenzen gesetzt werden können. Das Ziel der nachhaltigen Entwicklung fordert – auch im Blick auf eine dauerhaft umweltgerechte Flächeninanspruchnahme – alle Beteiligten in die Lösung der gemeinsam zu bewältigenden Aufgabe einzubeziehen. Das Umweltbundesamt möchte mit dem vorliegenden Beitrag helfen, einen auf die Sache und auf Ergebnisse zielende Diskussion zwischen den Beteiligten zu fundieren und in Gang zu bringen.

Deloitte (Hrsg.), **Basel II – Handbuch zur praktischen Umsetzung des neuen Bankenaufsichtsrechts**, 2005, 629 Seiten, gebunden, € 98,00, ISBN 3-503-08346-4, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Auch fünf Jahre nach den ersten Entwürfen ist der konkrete Inhalt von Basel II nur wenigen bekannt. Dennoch wird das neue Regelwerk zu großen Veränderungen in der Bankenlandschaft führen. Das Basel II-Handbuch analysiert in mehr als 30 Beiträgen die tatsächlichen Auswirkungen für Banken und Kreditnehmer und gibt praktische Hinweise für die Umsetzung. Diese

Ausführungen dürften für die Kreise vor allem in zwei Richtungen von Interesse sein:

1. Basel II wirkt unmittelbar auf die Sparkassenlandschaft und die –geschäfte ein. Ob dies, wie im Falle der Regelung des vorzuhaltenden Eigenkapitals wegen der vorherr-
2. Die Kreise selbst sind zu einem nicht unbedeutlichen Teil Kreditnehmer. Auch wenn die öffentliche Hand im Rahmen der Kreditrisikounterlegung zum Beispiel als so genannte

schenden Retailgeschäfte, nur zum Vorteil der Sparkassen erfolgt, bleibt abzuwarten.

„andere öffentliche Stellen“ (Public Sector Entities) eine bevorzugte Behandlung erfährt, dürfte die Kreditaufnahme der Kreise durch Basel II – aber auch nach Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements – Änderungen unterliegen.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 15 – Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 – vergriffen –
- Band 16 – Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990
- Band 17 – Hoppe/Erchsen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991
- Band 18 – Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992
- Band 19 – Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung des Art. 92 – 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992
- Band 20 – Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 21 – Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993
- Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.